

Planfeststellungsbeschluss

S 112

Überbauerneuerung Brücke BW 2 in Wasserkretscham

von NK 4854 014 Station 0,000 bis NK
4854 027 Station 0,000

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Holger Keune

Durchwahl
Telefon +49 371 532 1320
Telefax

holger.keune@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32-0522/1368/16

Dresden,
7. Dezember 2022

MACH
WAS
WICHTIGES

Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlösschen)
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
A TENOR	8
I Feststellung des Plans	8
II Festgestellte Planunterlagen	8
III Nebenbestimmungen.....	9
1 Allgemeine Nebenbestimmungen.....	9
2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz.....	9
3 Arbeitsschutz.....	10
4 Archäologie und Denkmalschutz.....	11
5 Bergbau	12
6 Immissionsschutz.....	12
7 Kampfmittelbeseitigung	13
8 Naturschutz und Landschaftspflege	13
10 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen	13
11 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Rettungswesen, ÖPNV.....	14
12 Vermessungswesen	15
13 Wasserwirtschaft.....	15
14 Sonstiges, private Betroffene	18
IV Wasserrechtliche Erlaubnisse	19
V Zusagen	20
VI Einwendungen	21
VII Sofortvollzug	21
VIII Kosten.....	21
B SACHVERHALT	21
I Beschreibung des Vorhabens.....	21
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	22
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	23
I Verfahren	23
1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit.....	23
2 Umfang der Planfeststellung	23
3 Verfahrensvorschriften	23
II Erforderlichkeit der Planung	23
III Variantenprüfung,	24
IV Umweltverträglichkeit.....	25

1	UVP-Pflicht des Vorhabens.....	26
2	Allgemeine Grundsätze	26
3	Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG	26
V	Öffentliche Belange	31
1	Abfall, Altlasten, Bodenschutz.....	31
2	Arbeitsschutz.....	32
3	Archäologie und Denkmalschutz.....	32
4	Naturschutz und Landschaftspflege	33
5	Immissionsschutz.....	36
6	Klimaschutz	38
7	Kampfmittelbeseitigung	38
8	Öffentliche Ver- und Entsorgung, Leitungen.....	38
9	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	39
10	Raumordnung	39
11	Rettungswesen	40
12	Vermessungswesen	40
13	Wasserwirtschaft.....	40
VI	Private Einwender	43
1	Eigentum - allgemein.....	43
2	Einzeleinwender.....	44
VII	Zusammenfassung / Gesamtabwägung	48
VIII	Sofortvollzug	48
IX	Kostenentscheidung.....	48
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	48

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
BAnz.	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG bzw.	Bundesverwaltungsgericht beziehungsweise
dB	Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V. , Berlin
DIN 4150	Deutsche Industrienorm Erschütterungen im Bauwesen
DIN 18024	Deutsche Industrienorm barrierefreies Bauen
DIN 18920	Deutsche Industrienorm Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DTV Mo-Sa	Durchschnittlicher täglicher Verkehr Montag bis Samstag
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
FEV	Fachlicher Entwicklungsplan Verkehr des Freistaates Sachsen
f./ff.	folgende/fortfolgende folge
FFH	Fauna-Flora-Habitat

FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
FGSV FStrG	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ha	Hektar
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
Kfz/h	Kraftfahrzeuge pro Stunde
Km	Kilometer
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
l/s	Liter pro Sekunde
LSA	Lichtsignalanlage
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSW	Lärmschutzwand
m	Meter
m ²	Quadratmeter
µg/m ³	Mikrogramm pro Kubikmeter
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RQ	Regelquerschnitt
S	Staatsstraße
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsSFG	Sächsisches Sonn- und Feiertagsgesetz
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVPG	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen

SächsVwOrgG	Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SMUL	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
s. o.	siehe oben
STANAG	Standardization Agreement
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
SVZ	Straßenverkehrszählung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärm an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwV-StVO	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „S 112 Überbauerneuerung Brücke BW 2 in Wasserkretscham“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VIII festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab
Ordner 1		
CD	Digitale Unterlagen	
1	Erläuterungsbericht einschließlich UVP und Bewertung nach Wasserrahmenrichtlinie Anlage 1 – Berechnung der Belastungsklasse	
2	Übersichtskarte	1 : 25.000
3	Übersichtslageplan	1 : 2.500
5	Lageplan	1 : 500
6	Höhenplan	1 : 1000
8	<u>Lageplan Entwässerung</u>	1 : 500
9	<u>Landschaftspflegerische Maßnahmen</u> 9.1 Maßnahmenübersichtslageplan 9.2 Maßnahmenpläne 9.3 Maßnahmenblätter 9.4 Vergleichende Gegenüberstellung	1 : 1000 1 : 500 1 : 500
10	<u>Grunderwerb</u> 10.1 Grunderwerbsplan 10.2 Grunderwerbsverzeichnis	1 : 500
11	Regelungsverzeichnis	
14	<u>Straßenquerschnitte</u> 14.1 Straßenquerschnitt 1 (Bau-km 0+430) 14.2 Straßenquerschnitt 2 (Bau-km 0+450) 14.3 Straßenquerschnitt 3 (Bau-km 0+480) 14.4 Straßenquerschnitt 4 (Bau-km 0+490) 14.5 Straßenquerschnitt 5 (Bau-km 0+445, Tiefpunkt)	1 : 50
15	Bauwerksskizze	1 : 100 / 1 : 50
18	<u>Wassertechnische Untersuchungen</u> 18.1 Erläuterungsbericht 18.2 Wasserrechtliche Tatbestände 18.3 Wassertechnische Berechnungen	

19	<u>Umweltfachliche Untersuchungen</u>		
	19	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
	19.1	Bestands- und Konfliktplan	1 : 1000
	19.2.1	FFH-Verträglichkeitsprüfung – „Täler um Weißenberg“	
	19.2.1 / 1	Übersichtskarte	1 : 5000
	19.2.1 / 2	Lebensraumtypen und Arten/Beeinträchtigung der Erhaltungsziele, Maßnahmen zur Schadensbegrenzung/Verbleibende Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	1 : 500 / 1 : 2500
	19.2.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung – „Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz“	
	19.2.2 / 1	Übersichtskarte	1 : 5000
	19.2.2 / 2	Prüfrelevante Vogelarten/Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	1 : 1000
19.3	Artenschutzbeitrag	1 : 1000	
19.3 / 1	Übersicht über die planungsrelevanten Arten/Artenschutzmaßnahmen		
20	Geotechnische Untersuchungen (digital auf CD)		

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Soweit dieser Planfeststellungsbeschluss eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen dem Vorhabenträger und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit enthält, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines der Beteiligten.
- 1.3 Baubeginn und Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens sind der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Planfeststellung, schriftlich anzuzeigen.

Mit der Fertigstellungsanzeige ist von dem Vorhabenträger zu erklären, dass dieser die mit der Planfeststellung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies anzuzeigen und zu begründen.

2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz

- 2.1. Für die Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung) sämtlicher anfallender Aushub- und Abbruchmaterialien ist ein Konzept zu erstellen. Über dessen Inhalt ist mit der örtlich zuständigen Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde das Benehmen herzustellen.
- 2.2. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Behörde eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter benennen.

- 2.3. Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

Hierzu ist

- insbesondere für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind beabsichtigte Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen so frühzeitig der Unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen, dass diese ggf. bestehende Einwendungen gegen die vorgesehene Nutzung der Flächen wirksam geltend machen kann. Soweit nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, hat eine ggf. erforderliche Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien zu erfolgen; die Basisfläche ist mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Rückbau der betreffenden Flächen sind Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.
 - der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.
 - der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.
 - dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlämmung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.
- 2.4. Ergeben sich im Rahmen der Bauvorbereitung oder Bauausführung Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte), sind diese unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Auf Verlangen sind dieser alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die sie zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) benötigt.
- 2.5. Nicht verwertbarer Bodenaushub und mineralische Materialien sind anderweitig einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit sie nach § 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu verwerten sind. Eine Ablagerung auf Deponien zum Zwecke der Beseitigung ist in diesem Fall nicht zulässig.

3 Arbeitsschutz

- 3.1. Während der Planungsphase und in der Ausführungsphase sind die Belange der Arbeitssicherheit zu gewährleisten.
- 3.2. Der Vorhabenträger hat bei der Planung und Ausführung des Vorhabens die BaustellV zu beachten und die Arbeit auf der Baustelle so zu gestalten, dass eine

Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung geringgehalten wird. Insbesondere sind vor Errichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten nach den Nummern 1 und 5 Anhang 2 BaustellV festzulegen. Dieser Plan hat Aussagen über baustellenspezifische Maßnahmen zu treffen und ist bei wesentlichen Veränderungen während der Ausführungsphase anzupassen.

- 3.3. Vor Beginn der Arbeiten sind die Verantwortlichkeiten der jeweils bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- und Anlageverantwortlichen eindeutig festzulegen. Es sind Maßnahmen einzuleiten, die eine den Vorschriften gemäße, ausreichende und den hygienischen Standards entsprechende Ausstattung von Sozialräumen auf der Baustelle gewährleisten.
- 3.4. Die Baustelle ist durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz, anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.
- 3.5. Bei der zeitlichen Planung der Bauausführung sind die Regelungen ArbZG zu beachten.

4 Archäologie und Denkmalschutz

4.1. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens (bei Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) ist der örtlich zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie frühzeitig vor Beginn der Bauarbeiten, jedoch mindestens drei Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen. Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmälern bleibt unberührt.

4.2. Die Denkmale

- Sachgesamtheit Sächsisch-Preußischer Grenzsteine: Pilarpaar Nr. 55 (Gem. Buchholz; Flst. 166/3) sowie
- Läuferstein (Gem. Buchholz; Flst. 166/3)

sind in die Lagepläne der Ausführungsplanung aufzunehmen. Es ist sicherzustellen, dass diese nicht bewegt oder anderweitig beeinträchtigt oder beschädigt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Sollte es wider Erwarten zu Beschädigungen kommen, ist die Untere Denkmalschutzbehörde darüber unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

4.3. Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der örtlich zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der

Fund und die Fundstelle – soweit die örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Fundstelle nicht früher freigibt – bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung hat weiter den Hinweis zu enthalten, dass der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

5 Bergbau

Sollten bei den Bauarbeiten Hohlräume, Verfüllmassen oder ähnliche Anzeichen auf alten Bergbau oder unterirdische Hohlräume bemerkt werden, ist dies dem Sächsischen Oberbergamt mitzuteilen.

6 Immissionsschutz

6.1. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stelle eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.

6.2. Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Baugeräten sind die in § 7 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde, § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV.

6.3. Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Geräten sind die in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ unter Nr. 3 genannten Immissionsrichtwerte unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.

6.4. Lärmintensive Bauarbeiten sind grundsätzlich nur werktags in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr durchzuführen. Der Baulärm ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Für die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnbebauung ist ein Ansprechpartner mit Kontaktdaten und Erreichbarkeiten zu benennen.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind vom Vorhabenträger vor Beginn der Arbeiten vertraglich entsprechend zu verpflichten.

6.5. Zur Vermeidung von erhöhten Staubeentwicklungen während der Bauarbeiten sind bei trockener Witterung zum Schutz von Anliegern geeignete Maßnahmen wie bspw. eine Befeuchtung des Straßenbaumaterials, die Abdeckung von Containern- und Fahrzeugen, die Umhüllung von Übergabe- und Abwurfstellen, die Reduzierung von Abwurfhöhen etc. zu ergreifen.

6.6. Die Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege durch Baufahrzeuge beim Verlassen des Baustellenbereiches ist weitestgehend zu vermeiden. Unvermeidbare Verschmutzungen sind schnellstmöglich zu beseitigen.

7 Kampfmittelbeseitigung

Der nächstgelegenen Ortpolizeibehörde oder Polizeidienststelle ist unverzüglich mitzuteilen, wenn im Rahmen der Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft entdeckt werden. Dies gilt auch, wenn nur vermutet wird, dass es sich um ein Kampfmittel bzw. einen Gegenstand militärischer Herkunft handelt.

8 Naturschutz und Landschaftspflege

8.1: Der Vorhabenträger hat die mit der vorliegenden Entscheidung planfestgestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen in den in den Maßnahmeblättern genannten Zeiträumen zu realisieren, soweit sich aus den folgenden Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.

8.2. In die Strauchpflanzung E1 ist an Stelle eines Strauches ein Hochstamm einer geeigneten Laubbaumart zu pflanzen. Als geeignet gelten alle Gehölzarten, die im Maßnahmenblatt E1 enthalten sind. Der Baum ist als zukünftiger Überhälter in der Strauchpflanzung zu erhalten.

8.3. Im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres ist die Beseitigung von in den Regelungsbereich des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG fallenden Gehölzen untersagt.

8.4. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde die für die Erfassung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen im Kompensationsflächenkataster des Freistaates Sachsen erforderlichen Daten unverzüglich nach dem Eintritt der Bestandskraft dieser Entscheidung in der nach § 9 Abs. 2 SächsÖKoVO vorgesehenen elektronischen Form zur Weitergabe an die zuständige Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.

9.6. Drei Jahre nach Realisierung ist eine Kontrolle der wirksamen Umsetzung durchzuführen. Hierzu hat eine Vor-Ort-Kontrolle unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde stattzufinden. Über diese Vor-Ort-Kontrolle ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

9.7. Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde nicht oder nicht vollständig erreicht worden sein, hat der Vorhabenträger dies umgehend der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Das zur Vor-Ort-Kontrolle erstellte Protokoll ist beizufügen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, ergänzende Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen.

10 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen

10.1. Allgemeine Nebenbestimmungen

10.1.1. Der Baubeginn ist den Unternehmen, die von Arbeiten an ihren Versorgungsleitungen betroffen sind, frühzeitig bevor mit Arbeiten im Bereich ihrer Leitungen begonnen werden soll, aktenkundig anzuzeigen. Eine Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 ist auch dann anzunehmen, wenn sich durch einen Geländeabtrag oder eine Geländeaufschüttung die Überdeckungshöhe der Leitungen ändert.

- 10.1.2. Soweit bekannte Leitungen durch die Baumaßnahme dauerhaft oder vorübergehend unverlegt werden müssen, ist dies mit den betroffenen Leitungsträgern im Zusammenhang mit der Erstellung der Ausführungsplanung abzustimmen.

Beim Auffinden von bislang nicht bekannten Leitungen sind Bauarbeiten, die geeignet sind, diese zu beeinträchtigen, einzustellen sind, bis Eigentümer und Funktion der Leitungen festgestellt und mit dem betroffenen Eigentümer das Benehmen zur weiteren Vorgehensweise hergestellt wurde. A III 1.1 bleibt unberührt.

- 10.1.3. Der störungsfreie Betrieb von im Plangebiet befindlichen Leitungen und Anlagen sowie der jederzeitige Zugang für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind für das jeweilige Ver- und Entsorgungsunternehmens auch während der Bauzeit zu gewährleisten. Etwaige notwendige Einschränkungen sind ihnen rechtzeitig vorher mitzuteilen.

- 10.1.4. Kabelschutzanweisungen der jeweiligen Versorger sind zu beachten.

10.2. Konkrete Einwender

Soweit den im Planfeststellungsverfahren erhobenen Forderungen beteiligter Ver- und/oder Entsorger nicht bereits durch Zusage (A V) Rechnung getragen wurde, gilt ergänzend Folgendes:

10.2.1. Deutsche Telekom

Die Anzeige nach 10.1.1 hat mindestens 4 Monate vor Baubeginn zu erfolgen.

10.2.2. SachsenNetze

Die Beantragung der durch die Fa. SachsenNetze durchzuführenden Arbeiten hat spätestens 12 Wochen vor Baubeginn zu erfolgen.

11 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Rettungswesen, ÖPNV

- 11.1. Über den terminlichen Ablauf der Baumaßnahmen sind die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden der Landkreise Görlitz und Bautzen, die örtlich zuständige Polizeidirektion, die zuständige Brandschutzbehörde sowie die Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst der jeweils betroffenen Landkreise frühzeitig vor Baubeginn zu informieren. Die Anzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen. Auf das Vorliegen eines Hochwasserabwehrplanes (A III 13.10) ist hinzuweisen. Auf Verlangen ist er zu übergeben.

Im Rahmen der Anzeige ist auf die Löschwasserentnahmestelle an der Nordseite des Wohnhauses auf dem Flurstück 349/1 der Gemarkung Maltitz, an der Ecke zum Löbauer Wasser hinzuweisen. Deren Erreichbarkeit muss jederzeit sichergestellt sein.

- 11.2. Neben der Anzeige über den zeitlichen Ablauf sollen erforderlich werdende Vollsperrungen und Umleitungen (inklusive eines Markierungs- und Beschilderungsplans) frühzeitig unter Beteiligung der benannten Unteren Verkehrsbehörden festgelegt werden. Zur beabsichtigten großräumigen Umleitung ist das Benehmen mit der Stadt Weißenberg herzustellen.

- 11.3 Der Träger des öffentlichen Personennahverkehrs ist frühzeitig vor der Sperrung der S 112 über die geplante Sperrung zu informieren, mindestens jedoch einen Monat vorher.
- 11.4. Beginn und Ende der Baumaßnahme sind unter Angabe der während der Durchführung der Baumaßnahme zu erwartenden Einschränkungen an die in der Einwendung der Bundeswehr vom 24. Mai 2022, AZ: 45-60-00/VII-206-22, benannte Dienststelle zu übersenden.
- 11.5 Es ist eine Einstufung des Brückenbauwerks in die militärische Lastenklasse (MLC) nach STANAG 2021 vorzunehmen. Die Unterlagen zur Einstufung sind unter Angabe der Einwendung der Bundeswehr vom 24. Mai 2022, AZ: 45-60-00/VII-206-22, an die in der Einwendung benannte Dienststelle zu übersenden.

12 Vermessungswesen

Vorhandene Vermessungs- oder Grenzmarken dürfen nicht verändert, beschädigt, in ihrer Lage verändert oder in ihrer Erkennbarkeit und Verwendbarkeit eingeschränkt werden. Soweit durch die Baumaßnahme Vermessungs- und Grenzmarken gefährdet werden, ist die Sicherung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Vermessungsbehörde des betroffenen Landkreises zu veranlassen sowie der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (Referat 24, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden) schriftlich zu informieren.

13 Wasserwirtschaft

- 13.1. Die Maßnahmen sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde (vgl. A III 1.1.).
- 13.2. Der geplante Baubeginn und der Abschluss der Bauarbeiten sind der örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde sowie der Landestalsperrenverwaltung mindestens 1 Woche vorher anzuzeigen.
- Soweit im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme eine Mitnutzung von sich im Eigentum des Freistaates Sachsen befindlicher, durch die Landestalsperrenverwaltung verwalteter Gewässerflurstücke erfolgt, sind diese in der Ausführungsplanung entsprechend zu kennzeichnen. Die Planunterlage ist der Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Spree/Neiße, frühzeitig vor Baubeginn, jedoch spätestens im Zusammenhang mit der Anzeige des geplanten Baubeginns, auszuhändigen.
- 13.3. Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung der Gewässer durch Abschwemmungen oder Einbringen von Feststoffen (Kalk, Zement), Ölen, Kraftstoffen und anderen Wasserschadstoffen ausgeschlossen ist.
- 13.4. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Erosionen des Bodens verhindert werden. Insbesondere ist eine eventuelle Wasserhaltung zur Vermeidung von Sedimenttausträgen aus erosionsstabilen Vorrichtungen herzustellen.
- 13.5. Straßenabläufe sind mit Schmutz- und Schlammfang zu konzipieren.
- 13.6. Werden bei der Durchführung der Baumaßnahmen wassergefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die Untere

Wasser- sowie Bodenschutzbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

- 13.7. Störungen, Havarien und Schadensfälle sowie diesbezügliche Verdachtsmomente sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. In einem solchen Falle sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens einzuleiten. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, hat sich der Vorhabenträger hinsichtlich der Wiederaufnahme der Bauarbeiten mit der örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde und der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- 13.8. Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind. Baumaschinen und sonstige Geräte sind so abzustellen, dass es auch bei einer sich ändernden Wasserführung (etwa infolge eines Starkregenereignisses) nicht zu einer Beeinträchtigung des Gewässers kommen kann. Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel, wie z. B. Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel, ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem, beispielsweise infolge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen, wassergefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen. Gegebenenfalls kontaminierter Boden ist zu unverzüglich entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereitzustellen.
- 13.9. Beim Einsatz von Beton und Mörtel ist zusätzlich Folgendes zu beachten:
- Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.
 - Die Betontransportfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch evtl. Niederschläge ins Gewässer gespült werden.
 - Frischbeton darf das Wasser in einer Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trocken zu legen.
 - Wasser, das längere Zeit über abgebundenem Beton gestanden hat, darf nicht in die fließende Welle zurückgeführt werden.
 - Kann eine Baugrube während der Abbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichend großes Volumen vorzuhalten.
 - Soweit im Zuge der Bauausführung Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, sind diese zu konkretisieren (genaue Beschreibung, Detaildarstellungen, hydraulischer Nachweis) und die Unterlagen der örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde zur Prüfung vorzulegen. Erst nach deren schriftlicher Zustimmung darf mit dem Bau begonnen werden.

13.10. Der Wasserabfluss ist auch während der Bauzeit ohne wesentliche Einschränkungen im Gewässer zu gewährleisten.

- Die Baustelle ist im Baustellenbereich so zu betreiben, dass sichergestellt ist, dass keine Erhöhung der Hochwassergefahr aufgrund fehlender notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen zu besorgen ist. Insbesondere Treibgut ist im Baustellenbereich regelmäßig zu beraumen. Im Betrieb des Brückenbauwerks ist einer Verklausung durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen.
- Es ist ein Hochwasserabwehrplan zu erstellen. Dieser ist den örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörden der Landkreise Görlitz und Bautzen sowie der Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Spree/Neiße – Gewässermanagement, frühzeitig vor Baubeginn, spätestens jedoch einen Monat vorher, zu übergeben. Aus diesem müssen neben der voraussichtlichen Bauzeit, die konkret zu ergreifen beabsichtigten Maßnahmen bei Hochwasser und Ansprechpartner auch außerhalb der Arbeitszeit ersichtlich sein. Eine Einbeziehung in den Hochwassernachrichtendienst ist abzusichern.
- Bei der Einrichtung der Baustelle ist die Möglichkeit einer hochwasserverursachten Flutung einzuplanen. Es ist ein Hochwasserabwehrplan zu erstellen. Folgende Festlegungen sind dabei zu beachten:
 - o Die Baustelleneinrichtung sowie das Baumaterial für die Brücke, Maschinen und Werkzeuge sind außerhalb des Hochwasserabflussprofils des Löbauer Wassers ab- bzw. zwischenzulagern.
 - o Gerüste sind so zu errichten, dass Abflussbehinderungen auf ein technisch unvermeidbares Minimum reduziert werden. Es ist sicherzustellen, dass Gerüste und Schalungen bei plötzlich auftretenden Hochwässern nicht ins Gewässer gerissen werden und Abflusshindernisse bilden können.
 - o Die Errichtung von Anlagen (bauzeitliche Gerüste, Schalungen, Wasserhaltungen, Baustraßen u. ä.) in, an, unter und über oberirdischen Gewässern sowie im Uferbereich, die nicht bereits ausdrücklich Gegenstand der genehmigten Planung sind, bedürfen der ausdrücklichen wasserrechtlichen Genehmigung der örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde.
 - o Für den Hochwasserfall sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass eine maschinelle Beräumung des Schwemmgutes jederzeit kurzfristig möglich ist.
 - o Der Hochwasserabwehrplan ist den örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörden der Landkreise Görlitz und Bautzen sowie der Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Spree/Neiße – Gewässermanagement, frühzeitig vor Baubeginn, spätestens jedoch einen Monat vorher, zu übergeben. Aus diesem müssen neben der voraussichtlichen Bauzeit, die konkret zu ergreifen beabsichtigten Maßnahmen bei Hochwasser und Ansprechpartner auch außerhalb der Arbeitszeit ersichtlich sein. Eine Einbeziehung in den Hochwassernachrichtendienst ist abzusichern.

13.11. Die Brücke über das Löbauer Wasser ist so auszuführen, dass unter Berücksichtigung der übersehbaren Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird.

Der entsprechende Nachweis für HQ100, Planzustand 1, ist der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Der vorzulegenden Unterlage ist die Stellungnahme der Landestalsperrenverwaltung beizufügen, dass der Nachweis erbracht wurde.

Sollte die geänderte Brückenkonstruktion wider Erwarten zu negativen Auswirkungen auf die Anlieger, insbesondere das angrenzende Sägewerk, in Form von erhöhten Wasserspiegellagen gegenüber dem derzeitigen IST-Zustand führen, ist das Brückenbauwerk entsprechend anzupassen. Auf A III 1.1. wird verwiesen. Eine entsprechende Planergänzung wird vorbehalten.

- 13.12. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Baustelle ordnungsgemäß zu beräumen. Mit der Anzeige des Abschlusses der Baumaßnahme sind der Landestalsperrenverwaltung Bestandspläne der fertigen Baumaßnahme zu übergeben. Art und Mindestumfang ergeben sich aus der Stellungnahme der Landestalsperrenverwaltung vom 17. Mai 2022, AZ: B70-GWM-8609/25/469.
- 14 Sonstiges, private Betroffene
 - 14.1 Betroffenen Grundstückseigentümer und -nutzer sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen über den Baubeginn und den Bauablauf sowie über die Inanspruchnahme von Flächen zu informieren. Den Betroffenen ist vor Baubeginn ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen.
 - 14.2 Es ist baulicherseits zu gewährleisten, dass die anliegenden Grundstücke auch während der Durchführung der Baumaßnahme für ihre Nutzer, einschließlich ihres Kunden- und Lieferverkehrs, erreichbar bleiben. Entsprechendes gilt für die Ver- und Entsorger sowie sonstigen Dienstleister. Mit der Unteren Straßenverkehrsbehörde ist eine Ausschilderung abzustimmen, die sicherstellt, dass der Zugang zu dem betroffenen Anwesen für Anlieger frei bleibt. Kurzfristige, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind den Nutzern vorab mitzuteilen; notfalls sind vorübergehende provisorische Zufahrten und Zuwegungen einzurichten. A III 1 bleibt unberührt.
 - 14.3 Der Anlieger auf dem Flurstück 349/1 der Gemarkung Maltitz ist auf eine Brennstofflieferung mind. einmal jährlich angewiesen. Diese erfolgt auf der der Nordseite des Flurstückes 349/1. Diese Möglichkeit ist zu gewährleisten. Der Termin soll möglichst frühzeitig abgestimmt werden. Auf A III 14.1 Satz 2 wird verwiesen.
 - 14.3 Vor Beginn und nach Beendigung der Baumaßnahmen ist auf Verlangen des anliegenden Grundeigentümers in Wasserkretscham 1 (Flurstücknummern 349/1 und 349/2 einschließlich Lagerplatz Flurstück Nr. 169/1 Gemarkung Maltitz) eine Gebäude- und Grundstücksbeweissicherung im baulichen Wirkungsbereich der jeweiligen Baumaßnahmen durchzuführen.
 - 14.4 Für die geplante Baustellenzufahrt ist gewährleisten, dass dieser von der Landestalsperrenverwaltung zur Gewässerunterhaltung mitbenutzt werden kann, d.h. auch dem Einsatz von schwerer Unterhaltungstechnik (Einzelradlasten von bis zu 5 t) standhält. Letzteres ist mit der Landestalsperrenverwaltung im Zusammenhang mit der Erstellung der Ausführungsplanung abzustimmen.

IV Wasserrechtliche Erlaubnisse

Dem Vorhabenträger werden für sein Vorhaben folgende gemäß den planfestgestellten Planunterlagen die erforderlichen, in Unterlage 18 beantragten Erlaubnisse

Kurzbeschreibung TB (z.B. Einleiten von gesammelten Straßen-OW an Einleitstelle 1, Verleiten von gesammelten Straßen-OW an Einleitstelle 2, Einleiten von OW, ...)	"S 112 - Überbauerneuerung Brücke BW 2 in Wasserkretscham" Einleiten von gesammelten Straßen-OW an Einleitstelle E1
Zweck TB (z.B. Straßenentwässerung für S 258 in Einleitstelle 1, Baugrubenerwässerung Brückenfundament BW 2)	Straßenentwässerung für S 112 in Einleitstelle E1 Bereich der Entwässerung betrifft Straße, Gehweg/Haltestelle, Bankett/Böschung/mulde und Feldflächen.
Einleitmenge (l/s)	17,43 l/s 16,69 l/s
Gewässername	Löbauer Wasser
Uferseite (flussabwärts) (z.B. links, rechts, beidseitig, mittig)	links
Gemarkungen	Buchholz Flur 3
Flurstücks-Nummern	168/2
TK 10	4854_NW
Koordinate, Hochwert (mind. 8-stellig)	477496
Koordinate, Rechtswert (mind. 7-stellig)	5671130
Geländehöhe in m über NHN	174,81 m

Kurzbeschreibung TB (z.B. Einleiten von gesammelten Straßen-OW an Einleitstelle 1, Verleiten von gesammelten Straßen-OW an Einleitstelle 2, Einleiten von OW, ...)	"S 112 - Überbauerneuerung Brücke BW 2 in Wasserkretscham" Einleiten von gesammelten Straßen-OW an Einleitstelle E2
Zweck TB (z.B. Straßenentwässerung für S 258 in Einleitstelle 1, Baugrubenerwässerung Brückenfundament BW 2)	Straßenentwässerung für S 112 in Einleitstelle E2 Bereich der Entwässerung betrifft Straße, Gehweg/Haltestelle, Bankett/Böschung/mulde und Feldflächen.
Einleitmenge (l/s)	9,08 l/s 11,41 l/s
Gewässername	Löbauer Wasser
Uferseite (flussabwärts) (z.B. links, rechts, beidseitig, mittig)	links
Gemarkungen	Buchholz Flur 3
Flurstücks-Nummern	168/3
TK 10	4854_NW
Koordinate, Hochwert (mind. 8-stellig)	477516
Koordinate, Rechtswert (mind. 7-stellig)	5671134
Geländehöhe in m über NHN	176,0 m

Kurzbeschreibung TB (z.B. Einleiten von gesammelten Straßen-OW an Einleitstelle 1, Versichern von gesammelten Straßen-OW an Einleitstelle 2, Einleiten von GW ...)	"S 112 - Überbauerneuerung Brücke BW 2 in Wasserkretscham" Einleiten von gesammelten Straßen-OW an Einleitstelle E3
Zweck TB (z.B. Straßenentwässerung für S 258 in Einleitstelle 1, Baugrubenerkennung Brückenfundament, BW 2)	Straßenentwässerung für S 112 in Einleitstelle E3 Bereich der Entwässerung betrifft Straße und Gehweg.
Einleitmenge (l/s)	3,03 l/s
Gewässername	Löbauer Wasser
Uferseite (flussabwärts) (z.B. links, rechts, beidseitig, mittig)	rechts
Gemarkungen	Buchholz Flur 3
Flurstücks-Nummern	168/3
TK 10	4854_NW
Koordinate, Hochwert (mind. 6-stellig)	477515
Koordinate, Rechtswert (mind. 7-stellig)	5671147
Geländehöhe in m über NHN	178,1 m

Weitere Details ergeben sich aus der Planunterlagen 18.00.02.

Die örtliche Lage, die Art und der Umfang Gewässerbenutzungen sind einzuhalten.

Die Einleitungsstellen für das nicht verschmutzte Oberflächenwasser der Brücke in das Gewässer (Entwässerungsmulde) sind fachgerecht zu planen, strömungsgünstig und so naturnah wie möglich an die vorhandene Mittelwasserböschung anzuschließen und gegen Erosion zu sichern.

Die erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse werden auf einen Zeitraum von 35 Jahren, beginnend mit der Inbetriebnahme der Baumaßnahme, befristet. Der Vorhabenträger hat rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Jahre vor Ablauf dieser Frist, bei der Unteren Wasserbehörde einen Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen.

Die Genehmigung für die in den Planunterlagen ausgewiesenen Entwässerungsanlagen nach § 55 Abs. 2 SächsWG werden von diesem Beschluss umfasst (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

V Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben, im Verlauf des Erörterungstermins zu Protokoll gegeben hat oder als Erklärung in der Niederschrift zum Erörterungstermin enthalten sind, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VI Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

VII Sofortvollzug

Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

VIII Kosten

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Ziel der vorliegenden Planung ist die Instandsetzung des vorhandenen, sich in einem ungünstigen Bauzustand befindlichen, für die Nutzung durch den motorisierten Verkehr bereits beschränkten Bauwerks (BW) 2 über das „Löbauer Wasser“. Gegenstand der Maßnahme ist zudem der anpassende Ausbau der S 112 südlich des Bauwerks. Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme sollen die Fahrbahnbreiten und Kurvenausrundungen optimiert werden, um dann an den vorhandenen Knotenpunkt S 112/S 111 anzuschließen. Über das Brückenbauwerk soll einseitig ein gemeinsamer Geh- und Radweg geführt werden.

Der Beginn der Maßnahme ergibt sich aus dem Lageplan in der Unterlage 5. Sie schließt an eine als Unterhaltungsmaßnahme durchgeführte, am Knotenpunkt der Staatsstraße (S) 112 mit der Kreisstraße (K) 7229 (Netzknoten (NK) 4854 014) westlich der Ortslage Wasserkretscham beginnende Deckenerneuerungen an. Letztere ist nicht Gegenstand dieses Beschlusses. Die Baumaßnahme endet im Bereich der Anbindung der S 112 an die S 111 (NK 4854 027) nördlich von Wasserkretscham, wobei die S 111 auch während der Durchführung der Baumaßnahme als Verbindung für den Verkehr erhalten bleibt. Der vorhandene Knotenpunkt wird nicht verschoben, bleibt an der bisherigen Stelle also erhalten.

Parallel zur S 111, aus Richtung Weißenberg kommend, befindet sich zwischen dieser und dem Löbauer Wasser ein asphaltierter Rad-/Gehweg. Er verläuft gegenwärtig bis zum Knotenpunkt mit der S 112 und endet an diesem, so dass Radfahrer und Fußgänger, um in die Ortslage Wasserkretscham zu gelangen, die Straße nutzen müssen. Im Zuge der genehmigten Planung wird der Radweg über das Bauwerk geführt werden und eine Gehwegverbindung zur barrierefrei auszubauen geplanten, am westlich Straßenrand der S 111 gelegenen Haltestelle hergestellt werden. Südlich des Bauwerkes wird eine Querungsstelle für Fußgänger geschaffen, um die östlich der S 112 gelegene Haltestelle sicher erreichen zu können.

In Auswertung des Anhörungsverfahrens wurde eine Tektur erarbeitet. Diese bindet nunmehr die am östlichen Straßenrand gelegene Haltestelle an den vorhandenen „Pilgerweg“ an. Damit erfolgt nunmehr beidseitig der S 111 von den jeweiligen Haltestellen eine fußläufige Anbindung an das Bauende (Einmündung der S 112 in die S 111).

Für die Dauer der Baumaßnahme wird ein temporärer Geh- und Radweg mit Behelfsbrücke geschaffen. Weiter sind für den Bauzeitraum temporäre Hilfskonstruktionen, wie u. a. Arbeits- und Schutzgerüste, Arbeitsplattformen und Schalungen vorgesehen.

Auf die Beschreibung in der Unterlage 1, Erläuterungsbericht, wird ergänzend verwiesen.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 31. Januar 2022 – das Antragsschreiben enthält fehlerhaft das Datum 31. Januar 2021 – beantragte der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen (LASuV, NL Bautzen), vertreten durch die Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen (LISt) den Plan für die Baumaßnahme „S 112 Überbauerneuerung Brücke BW 2 in Wasserkretscham“ festzustellen.

Die Planunterlagen lagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 28. März 2022 bis einschließlich 27. April 2022 in der Stadtverwaltung Weißenberg, August-Bebel-Platz 1, 02627 Weißenberg sowie der Gemeindeverwaltung Vierkirchen während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

Verschiedene Träger öffentlicher Belange, u.a. die als Untere Verwaltungsbehörden für den Bereich der Baumaßnahme örtlich zuständigen Landratsämter der Landkreise Görlitz und Bautzen, erhielten durch die Planfeststellungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 22. Februar 2022 wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG am 8. September 2022 im Feuerwehrhaus in Weißenberg erörtert. Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde nach §§ 73 Abs. 6 und 68 Abs. 4 VwVfG eine Niederschrift gefertigt.

In Auswertung des Erörterungstermins erstellte der Vorhabenträger eine Tektur. Diese betraf im Wesentlichen eine geringfügige Verschiebung der westlich der S 112 gelegenen Haltestelle Richtung Norden zum Erhalt und Anpassung der Zufahrt zum bestehenden Holzlagerplatz auf dem Flurstück 169/3 der Gemarkung Maltitz sowie eine Anbindung der östlich der S 111 gelegenen Bushaltestelle an den sog. Pilgerweg.

Der im betroffenen Bereich betroffene Grundeigentümer und Einwender wurde zu den seine Einwendungen betreffenden Änderungen unter Zusendung aussagefähiger Unterlagen nochmals angehört. Parallel erfolgte eine erneute Anhörung der Landratsämter Bautzen und Görlitz sowie der Landestalsperrenverwaltung.

Auf eine erneute Erörterung wurde verzichtet.

Zum Sachverhalt wird ergänzend auf die entsprechenden Schriftsätze und Niederschriften in den Planfeststellungsakten sowie auf die nachstehenden Erwägungen verwiesen

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Staatsstraßen dürfen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und für die Feststellung des Plans ist gemäß § 39 Abs. 9 SächsStrG und § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 VwVfG die Landesdirektion Sachsen zuständig.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor, so dass ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen ist im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen.

3 Verfahrensvorschriften

Das Anhörungsverfahren zur Ausgangsplanung und zu den Tekturen wurde gemäß § 39 Abs. 3 SächsStrG, 73 VwVfG ausgeführt.

II Erforderlichkeit der Planung

Eine hoheitliche Planung trägt vor dem Hintergrund des in Art. 14 GG geschützten Eigentums ihre Rechtfertigung nicht bereits in sich selbst, sondern ist als Grundlage für eine Enteignung bezogen auf die konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig, d.h. sie muss objektiv erforderlich sein. Das ist allerdings nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall. Es reicht aus, wenn sie – so das Bundesverwaltungsgericht – „vernünftigerweise geboten“ ist. Das ist vorliegend der Fall. Das planfestgestellte Vorhaben wird dieser Anforderung gerecht. Es ist im fachplanerischen Sinne gerechtfertigt, vernünftigerweise geboten und entspricht den Zielsetzungen des SächsStrG. Mit der planfestgestellten Straßenbaumaßnahme können die mit dem Vorhaben verfolgten Planungsziele erreicht werden.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsStrG bilden die Staatsstraßen zusammen mit den Straßen innerhalb des Freistaates Sachsen untereinander oder zusammen mit den Bundesfernstraßen (§ 1 FStrG) ein Verkehrsnetz und dienen dem Durchgangsverkehr oder sind dazu bestimmt.

Das planfeststellte Vorhaben beinhaltet die Erneuerung eines maroden Brückenbauwerkes. Das vorhandene, zu erneuernde Bauwerk stammt aus dem Jahr 1946. 1990 erfolgten daran Sanierungen. Nach einer Prüfung im Jahr 2018 wurde das Bauwerk mit der Bauzustandsnote 3,0 bewertet. Das Bauwerk ist von Schäden gekennzeichnet, wie Risse, Ausbruchstellen, Betonabplatzungen, Wasserschäden usw. Die Bordsteine im Brückenbereich sind locker und schadhaf, da sie aufgrund der schmalen Fahrbahnplatte und der anschließenden Einmündung durch LKWs überfahren werden. Des Weiteren weisen die Leitungen bzw. Schutzrohre der Versorgungsunternehmen Schäden auf. Aktuell ist das Brückenbauwerk für den motorisierten Verkehr nur noch eingeschränkt befahrbar (Einengung auf eine Fahrspur). Die zwei vorhandenen Haltestellen sind am Straßenrand durch entsprechende Schilder gekennzeichnet, im Übrigen nicht bzw. nur sehr eingeschränkt baulich angelegt.

Der (zeitnahe) Ersatz des Brückenbauwerkes ist daher vernünftigerweise geboten. Im Rahmen der

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes, u.a. auch die Belange von Menschen mit Behinderungen und Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen. Die Straßenbaulast umfasst damit auch den nicht-motorisierten Verkehr. Vorliegend werden die Haltestellen entlang der S 112 auf ein neues bauliches Niveau gehoben und deren Erreichbarkeit für den nicht-motorisierten Verkehr – über die Tektur beidseitig – erheblich verbessert. Auch das ist sinnvollerweise geboten.

III Variantenprüfung,

Die Alternativenprüfung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens ist kein Selbstzweck. Die Erforderlichkeit einer Alternativenprüfung folgt aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden (BVerwG, Beschluss vom 17. Dezember 2009 – 7 A 7. 09, Rn. 5).

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG ist es dabei nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers durch abweichende eigene Überlegungen zu ersetzen. Die Planfeststellungsbehörde kontrolliert nur, ob die vom Vorhabenträger getroffene Entscheidung rechtmäßig ist. Das enthebt die Planfeststellungsbehörde allerdings nicht ihrer Pflicht, bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen (vgl. OVG Bautzen, Ur. v. 12. Januar 2022, 4 C 19/09, Rn 168 ff m. w. N.). Sie ist dabei befugt, auch bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen (BVerwG, NuR 2013, 800 = BeckRS 2013, 57358).

Der Vorhabenträger hat verschiedene Varianten überprüft. Auf die Dar- und Gegenüberstellung in der Unterlage 1, Nr. 3.2.1. wird verwiesen. Hierzu ist festzuhalten, dass die Lage der Baumaßnahme im Wesentlichen durch die Erforderlichkeit eines Knotenpunktes der S 111 mit der S 112 vorgegeben ist. Die damit sich ergebenden Varianten sind daher eher kleinräumig zu sehen. Sollen die zwei Staatsstraßen nicht vollkommen neu verknüpft geführt werden, wofür keine Notwendigkeit erkennbar ist, sind damit nur verhältnismäßig geringe örtliche Verschiebungen vorstellbar. Die Polizeidirektion Görlitz hat im Rahmen der im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahme die planfestgestellte Variante aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht als Vorzugsvariante angesehen und hätte eine kleinräumige Verschiebung des Knotenpunktes wegen der dann nach ihrer Auffassung besser einrichtbaren Sichtverhältnisse bevorzugt. Sie hat in diesem Zusammenhang allerdings auch darauf hingewiesen, dass die vorhandene Krümme trotz des geringen Radius unauffällig sei und sogar zur Geschwindigkeitsverringerung im bebauten Bereich führe.

Der Hinweis der Polizeidirektion wurde seitens der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen und bei ihrer Variantenbetrachtung berücksichtigt. Sie hat sich im Anschluss an den Erörterungstermin auch vor Ort ein Bild von den Örtlichkeiten gemacht und konnte, ebenso wie der Vorhabenträger, keine Notwendigkeit erkennen, den Knotenpunkt zu verschieben. Dies wäre auf jeden Fall mit größeren Eingriffen in ein natürliches und von der Löbau und deren Überschwemmungsgebiet geprägtes Areal verbunden. Dem würde eine „etwas gefälliger“ Linienführung gegenüberstehen. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher trotz der Hinweise der Polizeidirektion keine Notwendigkeit aus rechtlichen Gründen den Knotenpunkt zu verlagern und damit vollkommen neu zu gestalten. Der Ausbau weitestgehend im Bestand wird als erforderlich, ausreichend und unter Berücksichtigung der im Umfeld vorhandenen Schutzgüter auch verhältnismäßig angesehen.

Gegenstand einer weiteren, kleinräumigen Variantenbetrachtung im Erörterungstermin war die Anbindung der zwei neu auszugestaltenden Bushaltestellen an der S 112. Während die westlich der S 112 gelegene Bushaltestelle von Anfang an eine Anbindung an einen gemeinsamen Fuß- und Radweg aus Richtung Weißenberg erhalten sollte, setzte die ursprüngliche Planung voraus, dass man, um die östlich der S 112 gelegene, korrespondierende Haltestelle zu erreichen, aus Osten kommend zunächst die S 112 zunächst in Richtung Weißenberg hätte überqueren müssen, um sie dann erneuert aus Richtung Westen in Richtung Osten zu überqueren, um die östlich der S 112 gelegene Bushaltestelle zu erreichen. Die Notwendigkeit einer Anbindung auch der östlich der S 112 gelegenen Bushaltestelle an den entlang der S 111 verlaufenden Gehweg war daher Gegenstand intensiver Erörterungen im Erörterungstermin. Auf die Niederschrift hierzu wird verwiesen. Im Ergebnis hat der Vorhabenträger sich entschieden, der Forderung nachzukommen und die Haltestellen beidseitig der S 111 an den Gehweg der S 111 anzubinden. Die fußläufige Erreichbarkeit der Haltestellen wird damit deutlich verbessert, der dafür erforderliche Aufwand ist verhältnismäßig gering und – vorliegend von besonderer Bedeutung – hochwasserverträglich umsetzbar. Diese Entscheidung, den nicht-motorisierten Verkehr stärker zu berücksichtigen als in der Ausgangsplanung ursprünglich vorgesehen, ist rechtlich daher nicht zu beanstanden. Nach Auffassung der Planfeststellung wird die Ausgangsplanung damit deutlich verkehrsfreundlicher – für den motorisierten und den nicht-motorisierten Verkehr.

IV Umweltverträglichkeit

Die Maßnahme bedurfte trotz ihrer vergleichswisen Kleinräumigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

1 UVP-Pflicht des Vorhabens

Für das vorliegende Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 2 c) SächsUVPG. Danach ist ein Vorhaben UVP-pflichtig, wenn es den Bau von Straßen sowie den Ausbau und die Verlegung von bestehenden Straßen beinhaltet und die neue, ausgebaute oder verlegte Straße durch einen Nationalpark im Sinne von § 24 BNatSchG, ein Naturschutzgebiet im Sinne von § 23 BNatSchG oder durch Gebiete führt, die durch die Richtlinie 79/409/EWG oder durch die Richtlinie 92/43/EWG unter besonderem Schutz stehen oder solche Gebiete berührt. Auf den Umfang der Betroffenheit kommt es dabei nicht an.

Die UVP ist unselbstständiger Teil (§ 4 UVPG) des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient.

Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen, § 2 Abs. 1 UVPG.

2 Allgemeine Grundsätze

Die nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 a) UVPG erforderlichen Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit finden sich unter B II in diesem Beschluss. Stellungnahmen, die umweltbezogene Angaben enthielten, sind durch verschiedene Fachbehörden, u.a. der Landkreise Görlitz und Bautzen, dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und der Landestalsperrenverwaltung abgegeben worden.

3 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

- 1 der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- 2 der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
- 3 der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- 4 der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf der Grundlage der umweltfachlichen Ausführungen in der Planunterlage (u. a. Angaben zu den Umweltauswirkungen im Erläuterungsbericht, im UVP-Bericht, im Landschaftspflegerischen Begleitplan), behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG sowie eigener Ermittlungen, § 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG erfolgten vorliegend nicht. Mit Hinweis auf eine Betroffenheit, auch aufgrund der Lage des Vorhabens in einem Überschwemmungsgebiet, ging eine Einwendung ein. Behördliche Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG mit Bezug zu den Schutzgütern des § 2 Abs. 1 UVPG erfolgten vor allem durch die Landkreise Görlitz und Bautzen, der Landestalsperrenverwaltung und

dem Landesamt für Umwelt und Geologie. Hinweise wurden u.a. auch seitens des Landesamtes für Denkmalschutz gegeben. Der Schwerpunkt der Hinweise erfolgte mit Blick auf die Lage der Baumaßnahme im Überschwemmungsgebiet des Löbauer Wassers.

3.1 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG, Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen wurden anlage-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen des Vorhabens untersucht und eine Auswirkungsprognose hinsichtlich der Schutzgüter des § 2 UVPG vorgenommen.

Anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens:

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die durch die Straße einschließlich Nebenanlagen verursacht werden. Die wesentlichen anlagebedingten Wirkfaktoren bestehen üblicherweise in den Verlusten von Biotopflächen infolge des Straßenbaus und der Ausstrahlung der Maßnahme in das angrenzende Umfeld.

Die anlagebedingten Wirkungen sind vorliegend gering, da es sich im Wesentlichen um einen erweiterten Ausbau des Brückenbauwerkes im Bestand mit einer entsprechenden Anbindung / Anpassung der S112 an die S 111 S 112 handelt. Ziel der Maßnahme für den motorisierten Verkehr ist dabei im Wesentlichen die Kapazitätserhaltung (Unterhaltung), nicht -erhöhung (vgl. B I, C I). Das schlägt sich auch im Umfang der Baumaßnahme wieder.

Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens:

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus der Abwicklung des Verkehrs sowie aus dem Unterhalt der Straße und deren Nebenanlagen.

Vorliegend ist hierzu festzuhalten, dass eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund des Ausbaus weder prognostiziert noch beabsichtigt wird. Die Maßnahme, die im Wesentlichen eine erweiterte Unterhaltungsmaßnahme darstellt, wird im Verhältnis zum bestehenden Planungszustand zu keinen zusätzlichen verkehrsspezifischen Emissionen führen und damit keine betriebsbedingten Wirkungen hervorrufen, die deutlich über das heute schon vorhandene Ausmaß hinausgehen.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens:

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens ergeben sich hier vor allem aus den allgemein baustellenbedingt anfallenden Lärmemissionen, Erschütterungen, visuellen Wirkungen durch Baufahrzeuge, Luftschadstoffbelastungen durch Verbrennungsmotoren der Baufahrzeuge und der Staubentwicklung. Auswirkungen im unmittelbaren Umfeld ergeben sich weiter aus der Lage im Überschwemmungsbereich des Löbauer Wassers und des als Interimslösung zu errichtenden Brückenbauwerkes für den Fuß- und Radverkehr. Flora und Fauna und der Boden vor Ort sind dabei – baustellentypisch – der Gefahr von Schadstoffeinträgen ausgesetzt.

Die Maßnahme erforderte wegen der unvermeidbaren Sperrung der S 112 im Baustellenbereich und der damit für den motorisierten Verkehr entfallenden Anbindung der S 112 an die S 111 eine großräumige Umleitung. Diese war auch Gegenstand umfangreicher Erörterungen im Erörterungstermin u. a. mit dem Vertreter der Stadt Weißenberg. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Niederschrift wird verwiesen.

Dies vorangestellt ergeben sich folgende schutzgutbezogenen Auswirkungen:

3.2 Schutzgutbezogene Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens

Da es sich bei der Maßnahme um eine wichtige, jedoch eher kleinräumig umzusetzende Maßnahme handelt, die, nahe an der Unterhaltung, im Wesentlichen aus einem erweiterten Brückenersatzneubau an gleicher Stelle des vorhandenen Brückenbauwerkes besteht, sind die vor Ort zu betrachtenden anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen eher gering. Es wird auf die durch den Vorhabenträger bereits im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) gemachten, zusammenfassenden Ausführungen zu den Umweltauswirkungen (lfde. Nr. 5) und die Ausführungen in den landschaftspflegerischen Untersuchungen (Unterlage 19) verwiesen; zusammengefasst:

3.2.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Im unmittelbaren Umfeld der Baumaßnahme befindet sich im Wesentlichen ein Anwesen (Ortslage Wasserkretscham). Dieses wird aufgrund seiner Nähe zur zukünftigen Baustelle vor allem baudurchführungsbedingt betroffen sein. Anlage- und betriebsbedingt wird sich hier allerdings wenig ändern. Allenfalls werden sich die Verkehrssicherheit im Bereich des Anwesens nach Abschluss der Baumaßnahmen durch die Veränderungen an der Fahrbahn, die Vergrößerung der Kurvenradien, den Ausbau der bestehenden Haltestellenbereiche und deren Anbindung an die zukünftig beidseitig bestehenden Gehwege verbessern – wobei diese Verbesserungen für die wenigen Anlieger seitens der Planfeststellungsbehörde tatsächlich als eher gering angesehen werden. Die zukünftig von den Staatsstraßen und dem neu ausgestalteten Knotenpunkt ausgehenden Belastungen werden daher als eher gleichbleibend eingeschätzt und als solches der weiteren Betrachtung zugrunde gelegt. Das gilt auch mit Blick auf die Hochwasserentstehungssituation.

Mit Blick auf die baudurchführungsbedingt notwendige Vollsperrung der S 112 und den sich daraus ergebenden, notwendigen Umleitungen wurde im Erörterungstermin festgestellt, dass mehrere großräumige Umleitungsmöglichkeiten existieren, über die den Belangen des motorisierten Verkehrs Rechnung getragen werden kann. Erörtert wurden in diesem Zusammenhang Vor- und Nachteile einzelner großräumiger Umleitungsstrecken (s. Niederschrift zum Erörterungstermin, Erörterung mit der Stadt Weißenberg). Festzuhalten ist, dass es bei bzw. während der Baumaßnahme durch die einzurichtenden Umleitungen im umgebenden Straßennetz ortsabhängig zu höheren Belegungen kommen kann. Das ergibt sich aus der Natur der großräumigen Vernetzung der öffentlichen Straßen (vgl. § 1 Abs. 1 FStrG, § 3 SächsStrG), die es dem insbesondere motorisierten Verkehr ermöglichen, Hindernisse klein- oder großräumig zu umfahren. Das wird auch vorliegend erfolgen. Ebenso unstrittig kann dies zu Problemen führen, wenn innerhalb eines vernetzten Bereiches verschiedene Baumaßnahmen unkoordiniert durchgeführt würden. Im Erörterungstermin wurden verschiedene Umleitungsvarianten für den motorisierten Verkehr, auch den Schwerlastverkehr erörtert. Es werden hier mehrere Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Baumaßnahme wird daher zu temporären Verlagerungen im Netz führen, die zu unterschiedlichen Betroffenheiten führen können, jedoch nicht zu herausragenden Beeinträchtigungen einzelner Bereiche bzw. Betroffener.

Für die unmittelbaren Anlieger der Baustelle wird es baudurchführungsbedingt zu Einschränkungen kommen.

3.2.2 Auswirkungen auf Tiere/Pflanzen

Das vorliegende Vorhaben betrifft das FFH-Gebiet „Täler um Weißenberg“ (FFH-Gebiet, EU-Meldenr.: 4753-302). Dieses erstreckt sich entlang des Löbauer Wassers. Dieses

Gebiet wird durch die Maßnahme – wenn auch an einer Engstelle – gequert. Ebenfalls betroffen ist das SPA-Gebiet „Feldgebiete in der Oberlausitz“. Damit geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass auf jeden Fall ein hochsensibler Raum betroffen ist. Er wurde daher auch intensiv untersucht. Zu den sich ergebenden Auswirkungen wird allgemein auf die zum Vorhaben durchgeführten und ausgelegten FFH- und SPA-Verträglichkeitsuntersuchungen, aber auch den Artenschutzfachbeitrag verwiesen (Unterlage 19.1 – 19.3). Auf diese Ausführungen wird vollumfänglich verwiesen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gilt konkret im Wesentlichen Vergleichbares wie beim Schutzgut Mensch. Auch hier sich werden die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen vor und nach Durchführung der Baumaßnahme im Wesentlichen vergleichbar sein. Die größten Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen werden sich aus bzw. während der Umsetzung der Baumaßnahme, einschließlich Errichtung und Rückbau des Interimsbrückenbauwerks, ergeben. Hier sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

Nichtsdestotrotz wird es baudurchführungsbedingt zu Eingriffen in Habitatstrukturen kommen bzw. können solche nicht immer ausgeschlossen werden. Auch werden gewässerbezogene Migrationskorridore temporär unterbrochen werden, insbesondere während des Tageszeitraums. Auf die artenbezogenen Ausführungen vor allem in der Unterlagen 19.3. wird bzgl. weiterer Details verwiesen. Die im Erörterungstermin anwesende Untere Naturschutzbehörde hat im Erörterungstermin darauf hingewiesen, dass sich selbst bei der Anbindung des östlich der S 112 gelegenen Bushaltestelle an den Pilgerweg allenfalls Bilanzierungsfragen stellen würden. Besonders geschützte Strukturen würden selbst bei dieser Variante nicht zerstört. Das bestätigt den Eindruck der Planfeststellungsbehörde, den sie sich in einem Vor-Ort-Termin am 8. September 2022 über die vorhandenen Strukturen zu straßenangrenzenden Bereich außerhalb des Löbauer Wassers verschafft hat.

3.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch die Veränderung der Straßenbreite, die bauliche Einrichtung der Bushaltestellenbereich sowie deren Anbindung an einen kombinierten Geh- und Radweg wird es zu einer größeren Flächenversiegelung kommen. Hinsichtlich des konkreten Umfangs wird u.a. auf die Unterlage 1, lfde. Nr. 5.2.3.2, Umweltauswirkungen, verwiesen.

Bei den neu hinzukommenden Flächen handelt es sich im Wesentlichen um Flächen entlang der Straße, die bereits heute anthropogen überprägt sind.

3.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Auch hier wird sich die Situation vor und nach Umsetzung der Baumaßnahme nicht grundlegend ändern. Das Brückenbauwerk wird etwas breiter, der Durchlass dito bei im Wesentlichen – wie im Erörterungstermin festgestellt – gleichbleibender Konstruktionsunterkante beim Brückenbauwerk. Die Durchgängigkeit des Löbauer Wassers bleibt damit vollständig erhalten bzw. wird die Durchlassfähigkeit des Brückenbauwerks für den Hochwasserfall verbessert werden. Die etwas größere Versiegelung wird zu einem etwas höheren Anfall an abfließendem Oberflächenwässern führen, was angesichts des Umfangs der Baumaßnahme aber als überschaubare Änderung angesehen werden kann (zusammenfassend vgl. Unterlage 1, lfde. Nr. 5.2.3.2, Umweltauswirkungen).

Die wesentlichen potenziell nachteiligen Auswirkungen sind vorliegend daher auch hier baudurchführungsbedingt zu erwarten.

3.2.5 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Bei der Baumaßnahme handelt es sich im Wesentlichen um einen erweiterten Ausbau im Bestand, der auch nicht mit der Zielsetzung einer Erhöhung des motorisierten Verkehrs erfolgt. Die Neuversiegelung zielt dabei auf eine Erhöhung der Verkehrssicherheit anlässlich einer notwendigen Unterhaltungsmaßnahme und im Übrigen auf eine Verbesserung der verkehrlichen Infrastruktur für den nicht-motorisierten Verkehr bzw. den Öffentlichen Personennahverkehr. Betriebsbedingt wird es daher zu keinen Verschlechterungen für die Schutzgüter Klima und Luft kommen, die der Maßnahme entgegenstehen könnten.

3.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind aufgrund des im Wesentlichen im Bestand erfolgenden Ausbaus gering. Die Brücke wird etwas verbreitert, ein Geh-/Radweg angebaut und bestehende Bushaltestellen regelgerecht ausgebaut und an den gemeinsamen beidseitig geführten Geh- und Radweg angebunden. Es entfallen punktuell einzelne derzeit landschaftsbildprägenden Straßenbäume. Kleinere straßenangrenzende „Erdhügel“ östlich und westlich der S 112 werden nivelliert (vgl. hierzu Niederschrift zum Erörterungstermin, Erörterung mit der Landestalsperrenverwaltung).

3.2.7 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Der Ortsteil Wasserkretscham besteht im Wesentlichen aus einem seit mehr als 100 Jahren genutzten Sägewerk einschließlich dazugehöriger Wohnbebauung. Im Planfeststellungsverfahren wurde seitens der dafür zuständigen Fachbehörden ergänzend darauf hingewiesen, dass zwei weitere als Kulturdenkmale zu betrachtende, schützenswerte Anlagen vorhanden seien:

15. Sachgesamtheit Sächsisch-Preußischer Grenzsteine: Pilarpaar Nr. 55 (Gem. Buchholz; Flst. 166/3) sowie
16. Läuferstein (Gem. Buchholz; Flst. 166/3).

Ein direkter Eingriff in diese Anlagen ist jedoch nicht geplant ist. Im Übrigen handelt es sich vor Ort um ein archäologisches Relevanzgebiet. Es kann damit nicht ausgeschlossen, dass es im Zuge der Baumaßnahmen zu Funden kommen kann.

3.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:

Bei bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bestehen grundsätzlich Wechselwirkungen, insbesondere zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Pflanzen, Tieren und der Landschaft aufgrund des gesamtheitlichen Zusammenhanges aller Wirkfaktoren. Zeitlich versetzte Folgewirkungen (Wirkungsketten) sind insbesondere dort relevant, wo an einem Standort die Voraussetzungen in Bezug auf Wasser- und Bodenhaushalt durch das Vorhaben verändert werden.

Da die Baumaßnahmen überwiegend im Bestand innerhalb eines anthropogen geprägten Bereichs erfolgen, ist von keinen wesentlichen vorhabenbedingten nachteiligen Wechselwirkungen und dadurch ausgelösten Folgewirkungen auf den Naturhaushalt auszugehen. Als verbindendes Element für alle betrachteten Schutzgüter ist vorliegend das Löbauer Wasser anzusehen, dem als natürliches, den Baubereich durchfließendes Fließgewässer nicht nur eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und den Arten- und Biotopschutz zukommt, sondern auch als Quelle der vor Ort in besonderem Umfang gegebenen Überschwemmungsgefahr für den angrenzenden Siedlungsbereich. Den hier zu betrachtenden Auswirkungen auf das vorhandene Fließgewässer kommt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde daher eine besondere Bedeutung zu. Es

ergeben sich sowohl hinsichtlich der Anlage als auch der Durchführung der Baumaßnahme in Wasserkretscham besondere Anforderungen.

3.3 Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Der Vorhabenträger hat mit der Wahl seiner Variante bereits die zentrale Entscheidung getroffen, in den vorhandenen Naturraum und das Landschaftsbild möglichst wenig einzugreifen. Indem auf eine Verschiebung des Knotenpunktes (vgl. Ausführungen unter C III) verzichtet wurde, konnte auf weitergehende Eingriffe in angrenzende, naturnahe Bereiche verzichtet werden. Auch die Entscheidung, eine Behelfsbrücke lediglich für den nicht-motorisierten Verkehr zu errichten, schont den betroffenen Naturraum. Im Übrigen sieht die Baumaßnahme eine Vielzahl von auch CO₂-bindenden Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vor (vgl. Übersicht Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Seite 53 f) und hat die Planfeststellungsbehörde umfangreiche Nebenbestimmungen erlassen, die sämtlichen betrachteten Schutzgütern Rechnung tragen. Soweit ein ausgleichsbedürftiger Kompensationsbedarf verbleibt, enthält die Planung entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Übersicht vgl. Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Seite 55 f).

4 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG und abschließende Bewertung

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung hat die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze, § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG, bewertet.

Vorliegend lässt sich feststellen, dass die Baumaßnahme zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit vor Ort oder zu einer Gefährdung des Erhaltungszustandes besonders geschützter Arten führen wird. Auch die betroffenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH / SPA) werden nicht in ihren für ihre Erhaltungsziele und Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen betroffen werden. Die Rahmenbedingungen für eine Hochwassersituation werden nicht verschlechtert, über den größeren Durchlass des neuen Brückenbauwerkes bei Großereignissen eher geringfügig verbessert. Im Ergebnis ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass weder Anlage noch Betrieb noch Baudurchführung Umweltauswirkungen hervorrufen werden, die der Baumaßnahme entgegenstehen könnten. Sie schließt sich damit den umfangreichen Untersuchungsergebnissen, die der Vorhabenträger mit seinen ausgelegten Planunterlagen in das Verfahren eingebracht hat und die auch durch die beteiligten Fachbehörden nicht in Frage gestellt wurden, an. Bei Umsetzung der in diesem Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung und unter Berücksichtigung der ergänzend vorgesehenen Nebenbestimmungen ist daher festzustellen, dass die Maßnahme nicht geeignet ist, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen, die der Maßnahme entgegenstehen könnten. Dieses Zwischenergebnis wird in die abschließende Abwägung eingestellt.

V Öffentliche Belange

1 Abfall, Altlasten, Bodenschutz

Bei Beachtung der unter A. III. 2 festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Die in der Nebenbestimmung aufgenommene Anzeigepflicht für schädliche Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruht auf § 10 Abs. 3 SächsKrWBodSchG.

2 Arbeitsschutz

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, auszugehen. Die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes auf der Baustelle beachtet werden. Sie finden ihre gesetzliche Grundlage im ArbSchG, der ArbStättV, der BaustellV und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

3 Archäologie und Denkmalschutz

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Erforderliche denkmalschutzrechtliche Genehmigungen (vgl. § 14 SächsDSchG) werden dabei von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfasst.

Seitens der im Verfahren beteiligten Denkmalschutzbehörden erfolgte der Hinweis auf die potenziell betroffenen Denkmale

- Sachgesamtheit Sächsisch-Preußischer Grenzsteine: Pilarpaar Nr. 55 (Gem. Buchholz; Flst. 166/3) sowie
- Läuferstein (Gem. Buchholz; Flst. 166/3)

Es handelt sich hierbei um Kulturdenkmale im Sinne von § 2 SächsDSchG, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht. Kulturdenkmäler dürfen grundsätzlich nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde in ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Substanz verändert oder beeinträchtigt werden. Im Falle eines Planfeststellungsbeschlusses umfasst dieser die denkmalschutzrechtliche Genehmigung. Der Eingriff in diese Denkmale ist im in den Planfeststellungsunterlagen dargelegten Umfang damit mit diesem Planfeststellungsbeschluss genehmigt. Da ein direkter Eingriff seitens des Vorhabenträgers nicht vorgesehen ist, umfasst diese Genehmigung im Wesentlichen die Berechtigung, das Umfeld entsprechend der genehmigten Planung neu zu gestalten.

Für den Fall, dass entgegen der Planung doch weitergehende Eingriffe geplant werden sollten, hat die Planfeststellungsbehörde eine Abstimmungspflicht mit der Unteren Denkmalschutzbehörde aufgenommen. Auf A III 1.2 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Durch die beteiligten Fachbehörden wurde weiter darauf hingewiesen, dass sich die Maßnahme in einem archäologischen Relevanzgebiet befindet. Durch die frühzeitige Benachrichtigung über den Baubeginn und die verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort können bei im Zuge der Bauarbeiten ggf. auftretenden Bodenfunden die notwendigen archäologischen Untersuchungen veranlasst und etwaige Kulturdenkmale geborgen, erfasst und wissenschaftlich erforscht werden.

Die aufgenommenen Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um Substanz und Erscheinungsbild der bekannten Kulturdenkmale zu erhalten und diese vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Anzeigepflicht bezüglich des Fundes von

Kulturdenkmalen beruht auf § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG, die Ordnungswidrigkeitenregelung auf § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SächsDSchG.

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Archäologie und Denkmalschutz vereinbar.

4 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben des Naturschutzes vereinbar.

4.1 Naturschutz – Europäischer Gebietsschutz

Das geplante Vorhaben ist mit dem Schutz von Natura 2000-Gebieten vereinbar.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Vorhaben vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Projekt, das zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG); es kann jedoch ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

Das vorliegende Vorhaben betrifft das FFH-Gebiet „Täler um Weißenberg“ (FFH-Gebiet, EU-Meldnr.: 4753-302). Dieses erstreckt sich entlang des Löbauer Wassers. Dieses Gebiet wird durch die Maßnahme – wenn auch an einer Engstelle – gequert. Ebenso betroffen ist das SPA-Gebiet „Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz“. Gemäß den durchgeführten Verträglichkeitsuntersuchungen ist nicht davon auszugehen, dass die Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck relevanten Bereichen beeinträchtigt werden.

4.2 Naturschutz – Geschützte Landschaftsbestandteile / Biotopschutz

Im Vorhabenbereich befinden sich neben dem Fließgewässer des Löbauer Wassers und seinem unmittelbaren Uferbereich keine weiteren, besonders geschützten Gebiete, in die eingegriffen würde.

4.3 Naturschutz – Artenschutz

4.3.1 Allgemeiner Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG u. a. verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1).

Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölzbeiseitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt ist. Diese Vorschrift soll den Mindestschutz aller wild lebenden Tiere sicherstellen und wurde im Beschluss berücksichtigt.

Anhaltspunkte, dass andere allgemeine artenschutzrechtliche Tatbestände des BNatSchG tangiert sein könnten, hat die Planfeststellungsbehörde nicht.

4.3.2 Besonderer Artenschutz

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen des besonderen Artenschutzes vereinbar. Die Grundlage dieses Prüfungsergebnisses bilden insbesondere der vorgelegte Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 19.3) sowie die im Öffentlichkeitsverfahren eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) und
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Diese Zugriffsverbote werden durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden.

Die Möglichkeit der Erfüllung eines bau-, anlage- oder betriebsbedingten Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde im Rahmen einer Vorprüfung für eine Vielzahl von vor Ort vorhandenen, schutzbedürftigen Arten überprüft. Bezüglich der Details wird auf die sehr ausführliche Unterlage 19.3, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, verwiesen.

Für im Rahmen einer Relevanzprüfung als besonders schutzbedürftig festgestellten Arten wurden besondere Konfliktbetrachtungen vorgenommen (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.3, FFH-/SPA-Verträglichkeitsuntersuchungen, Unterlage 19.2.1 und 19.2.2). Für die Mehrzahl der besonders untersuchten Arten konnte ausgeschlossen werden, dass es zu einer Verwirklichung der Verbotstatbestände, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, kommen wird.

Bei einigen Arten wurde eine bau-, anlage- oder vor allem betriebsbedingte erhöhte Gefährdung nicht ausgeschlossen. Die Planung sieht daher, zum Teil vorgezogene Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in einem erheblichen Umfang vor. Im Detail wird auf die Darstellungen im Erläuterungsbericht (zusammenfassend vgl. Unterlage 1, Seite 53 ff) und den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag) verwiesen. Die vorgesehenen Maßnahmen werden als geeignet angesehen, um der Verwirklichung von Verbotstatbeständen entgegenzuwirken. Mit der Aufnahme dieser Maßnahmen in den Landschaftspflegerischen Begleitplan, sind diese auch verbindlich durch den Vorhabenträger umzusetzen. Verstöße gegen die Verbote des Besonderen Artenschutzes sind damit nicht zu besorgen.

4.4 Naturschutz - Eingriffsregelung

Für Natur und Landschaft werden die Belange des Naturschutzes und landschaftspflegerischen Belange unmittelbar in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 13 des BNatSchG konkretisiert. Diese sind im Rahmen der vorzunehmenden Fachplanung durch die Planfeststellungsbehörde zu beachten (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 BNatSchG, § 13 BNatSchG, § 1 SächsNatSchG).

Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in den Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG (§§ 9 ff. SächsNatSchG). Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG.

Entsprechend den relevanten gesetzlichen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabenträger vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann, d. h., wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet daher in diesem Zusammenhang weder einen Verzicht auf die geplante Maßnahme noch die Prüfung alternativer Trassen an anderen Standorten.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes striktes Recht. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, da es im Rahmen der Abwägung nicht zur Disposition steht.

Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Ein Eingriff darf im Übrigen nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Art und Umfang des konkreten Vorhabens ergeben sich aus den Beschreibungen unter B I in diesem Planfeststellungsbeschluss. Ergänzend wird auf die Beschreibung im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, und die umweltfachlichen Untersuchungen und Planungen, Unterlage 19.1, verwiesen.

Der Eingriff und die zu erwartenden Auswirkungen wurden nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde bereits durch den Vorhabenträger umfassend dargestellt. Dabei wurde die Intensität der Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter bewertet, um Aufschluss über die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit zu gewinnen. Die Intensität wurde anhand der Stärke, Dauer und räumlichen Ausdehnung der voraussichtlichen Beeinträchtigung sowie der Wertigkeit des Schutzgutes bestimmt. Außerdem wurden bestehende Vorbelastungen in die Bewertung einbezogen. Die abgeleiteten Konflikte wurden zusammenfassend im Landschaftspflegerischen Begleitplan erläutert und im Bestands- und Konfliktplan dargestellt. In Auswertung der Unterlagen und der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft vollständig und zutreffend ermittelt und bewertet wurde und durch die vorgesehenen Maßnahmen letztlich in vollem Umfang kompensiert wird.

Soweit die Tektur zu einer zusätzlichen Versiegelung von 13 m² führt, hat die Untere Naturschutzbehörde den Ersatz eines Gehölzes in der Maßnahme E1 durch einen Hochstamm als erforderlich, aber auch ausreichend angesehen. Ein Baum könne im Vergleich zu einem Strauch bspw. Höhlen als Lebensstätten für Tiere entwickeln und eigne sich auch als Sitzwarte für größere Vogelarten. Dieser – nachvollziehbaren Forderung und Begründung – trägt der Planfeststellungsbeschluss über eine entsprechende Nebenbestimmung Rechnung.

5 Immissionsschutz

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben sowohl mit den Belangen des Lärmschutzes als auch des Schutzes vor Luftschadstoffen vereinbar.

5.1 Lärm

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm vollzieht sich nach den gesetzlichen Bestimmungen auf drei verschiedenen, in nachstehender Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Bereits bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG - planerischer Lärmschutz).

Weiterhin ist beim Bau oder bei der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen sicherzustellen, dass hierdurch keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG - aktiver Lärmschutz). Dies gilt gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahmen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

Kann den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder durch technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für Schallschutzmaßnahmen (§ 42 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BImSchG - passiver Lärmschutz). Weitergehende Entschädigungen werden durch § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG gewährt (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BImSchG).

Die Bundesregierung hat mit der 16. BImSchV von der Ermächtigung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG Gebrauch gemacht und Grenzwerte für den Schutz der Nachbarschaft festgelegt. Die in der 16. BImSchV festgesetzten Grenzwerte stellen das Zumutbare gemäß § 39 Abs. 3 SächsStrG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG dar.

Gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A)

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Bezogen auf die konkrete Maßnahme ist festzustellen, dass Voraussetzungen für die Gewährung von Lärmschutz nicht gegeben sind. Bei dem Bauwerk handelt es sich im Wesentlichen um einen erweiterten Brückenersatzbau, an die vorhandenen Straßen angepasst werden.

Soweit es während der Bauzeit zu unvermeidbaren baubedingten Lärmbelastungen für Anwohner kommen wird, gewährleisten die zum Anliegerschutz aufgenommenen Nebenbestimmungen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde, dass unzumutbare Belastungen durch Lärm auch anlässlich der Bauarbeiten vermieden werden. Das gilt auch mit Blick auf die erforderlichen großräumigen Umleitungen.

5.2 Luftschadstoffe

Die Baumaßnahme entspricht dem in § 50 BImSchG angelegten Vermeidungsgrundsatz. Eine Variante, die dem Planungsziel in gleicher Weise entspricht und noch weniger Schadstoffbeeinträchtigungen hervorruft, hat sich unter Berücksichtigung aller Belange nicht angeboten. Es gehen von dem Vorhaben keine unzumutbaren Gefahren, Nachteile oder Belästigungen durch Luftschadstoffe i. S. d. § 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG aus.

Speziell festgelegte Grenzwerte zur Beurteilung der Schädlichkeit straßenverkehrsbedingter Schadstoffe ergeben sich aus der 39. BImSchV. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist aber nicht zwingend vorhabenbezogen durch diesen Planfeststellungsbeschluss sicherzustellen, sondern unter Berücksichtigung der Verursacheranteile durch flächenbezogene Luftreinhaltepläne der zuständigen Immissionsschutzbehörden (§ 47 BImSchG, §§ 27 ff. der 39. BImSchV).

Die Grenzwerte sind jedoch im Rahmen der Abwägung und aufgrund des Gebots der Problembewältigung zu berücksichtigen. Es dürfen durch das Straßenbauvorhaben jedenfalls keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, die durch das Instrumentarium der Luftreinhaltung nicht wieder zu beseitigen wären und es deswegen ausschließen würden, die vorgegebenen Grenzwerte einhalten zu können.

Zu Art und Umfang der Baumaßnahme gilt das bereits zum Lärmschutz Gesagte. Schutzansprüche lassen sich aus der Überbauerneuerung nicht ableiten.

5.3 Unter Berücksichtigung der getroffenen Festlegungen stehen der Maßnahme damit keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen.

6 Klimaschutz

Zum Schutzgut Klima ist zunächst festzustellen, dass die bisherigen Gesetze weder konkrete Vorgaben zu den Anforderungen eines Berücksichtigungsgebotes enthalten, noch der Gesetzgeber hierzu konkretisierende, auf das Einzelvorhaben herunterbrechbare Vorschriften, Leitfäden oder sonstigen Handreichungen erstellt hat (vgl. hierzu BVerwG Ur. vom 4. Mai 2022, 9 A 7.21, Rz. 80 ff). Ungeachtet dessen hat die Planfeststellungsbehörde auch dieses Schutzgut im Rahmen ihrer Abwägung zu berücksichtigen (BVerwG a.a.O., Rz. 69 ff). Vorliegend kann festgestellt werden, dass die Maßnahme im Wesentlichen einer erweiterten Unterhaltung eines bestehenden Brückenbauwerks sowie einer Verbesserung der Möglichkeit der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs dient. Soweit die Maßnahme zu einer Neuversiegelung und Beseitigung von Bäumen und Sträuchern führt, sieht die Planung hierfür einen vollständigen Ausgleich u.a. auch in der Form von CO₂-bindenden Neuanpflanzungen vor. Belange des Klimaschutzes werden durch die Planung daher im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Sie stehen dem Vorhaben nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde weder entgegen noch erfordern sie weitergehende Maßnahmen. Die Erreichung der Klimaschutzziele wird durch diese Maßnahme nicht gefährdet.

7 Kampfmittelbeseitigung

Im Bereich des Vorhabens ist keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Da das Vorhandensein aber nicht sicher ausgeschlossen werden kann und Kampfmittel eine erhebliche Gefährdung für Leib, Leben und Sachwerte darstellen, hat die Planfeststellungsbehörde die Anzeigepflicht gegenüber der Polizei gemäß § 3 KampfmittelVO als Nebenbestimmung A III 11.1 aufgenommen, um dem Eintritt von Schäden durch Kampfmittel oder sonstige Gegenstände militärischer Herkunft vorzubeugen.

8 Öffentliche Ver- und Entsorgung, Leitungen

Im Vorhabengebiet sind Leitungen und Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung betroffen. Bekannte, potenziell betroffene Ver- und Entsorger und Leitungsunternehmen wurden am Verfahren unmittelbar als Träger öffentlicher Belange beteiligt und hatten die Möglichkeit, eigene Belange vorzutragen. Andere hätten im Rahmen der erfolgten Auslegung Einwendungen erheben bzw. Hinweise geben können.

In Umsetzung der zur Genehmigung eingereichten Planung und der gegebenen Hinweise wurden Nebenbestimmungen aufgenommen, über die gewährleistet wird, dass Anlage und Betrieb der Leitungen auch während der Durchführung der Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Da die Ver- und Entsorgung der Daseinsvorsorge dient und eine Vermeidung von Störungen in diesem Bereich im öffentlichen Interesse liegt, wurde dem Vorhabenträger im

Übrigen für den Fall, dass er im Rahmen der Bauarbeiten auf bislang nicht bekannte Leitungen und Anlagen trifft, allgemeine Unterrichts- und Abstimmungspflichten auferlegt. Damit wird sichergestellt, dass es vorhabenbedingt zu keinen Schäden an Leitungen oder Kabeln und damit am Eigentum der Leitungs- und Versorgungsträger kommt.

Im Erörterungstermin wurde durch den Vertreter der Stadt Weißenberg auf eine bestehende Telekommunikationsleitung („Fernsehkabel“) verwiesen, die unterhalb des gegenwärtigen Brückenbauwerks verlaufe. Der Hinweis erfolge im Auftrag des Betreibers. Die Planfeststellungsbehörde hat hierzu bereits im Erörterungstermin festgestellt, dass ein entsprechender Einwand im Planfeststellungsverfahren nicht erhoben wurde, die Einwendung damit materiell präkludiert sein könnte. Im Ergebnis kommt es darauf vorliegend jedoch nicht an, da der Vorhabenträger im Erörterungstermin vorgetragen hat, dass ihm die Leitung bekannt sei, sie, wenn der Leitungsbetreiber an ihn heranträte, in die temporäre Leitungsführung der Leitungen anderer Betreiber eingeordnet werden könnte und der für die Leitungsführung vorgesehene Kanal im Endausbauzustand geeignet sei, auch diese Leitung aufzunehmen. Seitens der Planfeststellungsbehörde wird das als Zusage bewertet, die Leitung auf Forderung des Leitungsbetreibers entsprechend zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde hat dem Vertreter der Stadt Weißenberg empfohlen, den Leitungsträger über diese Aussagen des Vorhabenträgers im Erörterungstermin zu informieren und ihm nahezu legen, sich wegen etwaiger Detailabstimmungen zeitnah unmittelbar mit dem Vorhabenträger in Verbindung zu setzen. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin wird verwiesen. Damit wäre sichergestellt, dass den Belangen des Einwenders trotz der nicht erfolgten Einwendung Rechnung getragen würde. A III 1 ist auch hier zu beachten.

Im Übrigen wurde durch den Vorhabenträger im Rahmen des Anhörungsverfahrens im Wesentlichen zugesagt, die Forderungen und Hinweise zu beachten und die Ausführungsplanung mit den unter A III 10 benannten Leitungsträgern abzustimmen (hierzu vgl. A V).

9 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Im Vorhabengebiet sind verschiedene Betreiber des öffentlichen Personennahverkehrs betroffen. Die Planfeststellungsbehörde geht aufgrund der Vollsperrung der S 112 während der Durchführung der Baumaßnahme davon aus, dass sie auch betroffen sein könnten. Der Träger des Öffentlichen Personennahverkehrs wurde daher im Verfahren beteiligt. Zusätzlich lagen die Planunterlagen nach vorheriger Ankündigung an mehreren Stellen aus.

Einwendungen wurden nicht erhoben. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass den Belangen des Öffentlichen Personennahverkehrs, einschließlich der Schülerbeförderung im vorliegenden Fall im erforderlichen und ausreichenden Umfang Rechnung getragen wird. Auf die auch den Öffentlichen Personennahverkehr betreffende Nebenbestimmung unter A III 11.3 wird verwiesen.

10 Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind die raumordnerischen Ziele von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten, insbesondere auch bei Planfeststellungen, in denen über raumbedeutsame Maßnahmen entschieden wird. Des Weiteren sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG bei der Abwägung auch die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Raumordnerische Belange stehen der Maßnahme nicht entgegen. Das geplante Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

11 Rettungswesen

Die Nebenbestimmungen zur frühzeitigen Information der Träger des Rettungsdienstes über Beeinträchtigungen auf der regional bedeutsamen Verbindungsstrecke. Die Information über den Bauablauf und die aufgenommenen Nebenbestimmungen (vgl. A III 11.1) gewährleistet einen planbaren Einsatz von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen.

12 Vermessungswesen

Die Nebenbestimmung zum Vermessungswesen beruht auf §§ 6 Abs. 2 und 27 Sächs-VermKatG.

13 Wasserwirtschaft

Geplant ist die Instandsetzung des Brückenbauwerkes und der anpassende Ausbau der S 112 in Wasserkretscham im Bereich der Brücke vor dem Knotenpunkt S 112 / S 111 bis zur geplanten Deckenerneuerung. Des Weiteren werden zwei Bushaltestellen baulich hergestellt und ein gemeinsamer Geh- und Radweg über das Bauwerk geführt sowie eine Querungsstelle über die S 112 für den nicht-motorisierten Verkehr zur Bushaltestelle östlich der S 112 hergestellt. Für den Bauzeitraum sind schließlich temporäre Hilfskonstruktionen, wie Arbeits- und Schutzgerüste, Arbeitsplattformen und Schalungen vorgesehen. Auf die Ausführungen unter B I wird ergänzend verwiesen.

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit der Wasserwirtschaft vereinbar.

13.1 Wasserrahmenrichtlinie

Die in den §§ 27 und 47 WHG niedergelegten Gewässerbewirtschaftungsziele statuierten verbindlichen Vorgaben sind zu beachten. Die Bewirtschaftungsziele des WHG gehen auf die WRRL zurück. Diese ist auf den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers gerichtet und legt für diese verbindliche Umweltziele fest. Hiernach darf der Zustand der Gewässer zum einen nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot), zum anderen sind Gewässer grundsätzlich so weit zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass ein guter Gewässerzustand erreicht wird (Verbesserungsgebot). Wird bei einem Oberflächen- oder Grundwasserkörper der gute Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich der bestehende Zustand, liegt ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele vor. Dies führt grundsätzlich zur Unzulässigkeit des Vorhabens (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Rs.C-461/13 - juris, Rn. 51). Eine Zulassung im Ausnahmefall bleibt jedoch zulässig, § 31 Abs. 2 und 3 WHG.

Im räumlichen Bereich der Straßenbaumaßnahme befindet sich als Gewässer 1. Ordnung das Löbauer Wasser. Auf die entsprechenden Planunterlagen, insbesondere die Lagepläne wird verwiesen. In Auswertung der Unterlagen des Vorhabenträgers und unter Berücksichtigung der eingegangenen Anmerkungen und Hinweise ist die Planfeststellungsbehörde der Überzeugung, dass das Vorhaben bei Umsetzung der festgesetzten Nebenbestimmungen auch unter Berücksichtigung des aktuellen Bewirtschaftungszeitraums weder mit einer betriebsbedingten Verschlechterung der bestehenden Oberflächen- oder Grundwasserkörper verbunden ist, noch die Erreichung der mit der Wasserrahmenrichtlinie verfolgten Ziele ernsthaft in Frage stellt. Das geplante Vorhaben ist daher mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar.

14.1. Einleitbestände und Entwässerungsanlagen

Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis. Benutzung in diesem Sinne ist u. a. das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG i. V. m. § 2 Abs. 1 WHG).

Vorliegend beinhaltet die Maßnahme drei geplante, Gewässerbenutzungen (Einleitung in das Löbauer Wasser, Einleitstellen E1 bis E3). Für diese Einleitungen sind Erlaubnisse gemäß § 8 WHG erforderlich. Das Erteilen der Erlaubnis steht dabei im pflichtgemäßen Ermessen. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 WHG).

Mit Schreiben vom 30. November 2022 hat auch das örtlich zuständige Landratsamt Görlitz, Untere Wasserbehörde, dem die geplanten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen vorab zur Kenntnis gegeben worden waren, der Planung zugestimmt.

Versagungsgründe i. S. d. § 12 Abs. 1 WHG liegen vorliegend nicht vor. Soweit Belange der Landestalsperrenverwaltung Sachsen als Gewässerunterhaltungslassträger der Gewässer I. Ordnung durch die Benutzung des Gewässerprofils des Löbauer Wassers berührt werden, hat auch diese der Baumaßnahme zugestimmt.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse konnten vorliegend daher erteilt werden.

14.2. Hochwasserschutz

Das Vorhaben liegt in einem Überschwemmungsgebiet. Das führt zu bestimmten Restriktionen (vgl. § 78 WHG i. V. m. §§ 72 ff SächsWG), wobei bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur grundsätzlich hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden dürfen (§ 78 Abs. 7 WHG).

Die zur Genehmigung eingereichte Planung trug der besonderen Hochwassergefahr in Wasserkreischam bereits Rechnung. Die Gefährdungen, die vorliegend durch Anlage, Betrieb und Baudurchführung für verschiedene Schutzgüter ausgehen können, waren auch Gegenstand des Anhörungsverfahrens.

Die Landestalsperrenverwaltung hatte darin den Ersatzbau der Brücke ausdrücklich befürwortet – jedoch auch auf verschiedene, zu beachtende Rahmenbedingungen hingewiesen. Unter anderem wies sie darauf hin, dass das Löbauer Wasser im Hochwasserfall (< HQ20) frühzeitig unterstrom des Sägewerkes ausuferne und die S 112 überströme. Die Verschiebung des Tiefpunktes in Richtung des künftigen Bushaltestellenbereiches war daher befürwortet worden, da somit die Auswirkungen des hohen Bordanschlagelages von + 18 cm reduziert werden könnten. Dennoch führe die Anhebung der Gradienten im Brückenbereich dazu, dass sich die Überstömstrecke im Hochwasserfall um ca. 10 m verkürze. Die Hochwasserschutzthematik war daher auch Gegenstand intensiver Erörterungen im Erörterungstermin. Auf die Niederschrift hierzu, insbesondere zu den Ausführungen der Landestalsperrenverwaltung, wird verwiesen. Gegenstand war dabei insbesondere die Durchlasskapazität und -höhe des Brückenbauwerkes, aber auch – neu – die Auswirkungen einer von Seiten einzelner Einwender gewünschte Anbindung der östlichen Bushaltestelle an die S 111 und den parallel dazu verlaufenden, unbefestigten Pflgerweg.

Die Landestalsperrenverwaltung hatte im schriftlichen Anhörungsverfahren zunächst vorgetragen, dass, um eine Schlechterstellung Dritter (Anwohner, Sägewerk) durch die Baumaßnahme auszuschließen, im Jahr 2020 umfangreiche Abstimmungen zwischen der

LISt GmbH, dem Brückenplaner, der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Görlitz und der LTV erfolgt seien. Für den hydraulischen Nachweis der Nichtschlechterstellung Dritter hätte man das Hochwassermodell der LTV genutzt. Im Auftrag der LISt GmbH sei die damalige Planung dann im Modell abgebildet worden. Es hätte der Nachweis erbracht werden können, dass sowohl bei häufigen (HQ5, HQ20) als auch seltenem (HQ100) Hochwasserereignissen die Anwohner nicht schlechter gestellt würden. Jedoch hätten die damals vorliegenden Eingangsdaten eine Brücke mit bogenförmigen Stahlverbundträgern vorgesehen. Die nun eingereichte Brückenplanung sehe eine geschlossene Spannbetonrahmenkonstruktion vor, so dass sich die Konstruktionsunterkante anders darstelle. Mit den geänderten Eingangsdaten sei der hydraulische Nachweis der Nichtschlechterstellung Dritter (Sägewerk) für das HQ100 nicht mehr gegeben. Er sei erneut zu führen. Eine Abschätzung des Ergebnisses ohne Berechnung sei auf Grund der vorhandenen Abströmung über die Fahrbahn nur unzureichend möglich. Sie hatte in diesem Zusammenhang dann allerdings auch darauf hingewiesen, dass, wenn die geänderte Brückenkonstruktion negative Auswirkungen auf die Anlieger in Form von erhöhten Wasserspiegellagen gegenüber dem derzeitigen IST- Zustand haben sollte, dies (z.B.) durch eine Anpassung der Fahrbahngradienten mit dem Ziel, die Überströmstrecke der Fahrbahn zu verbreitern, ausgeglichen werden könnte.

Im Erörterungstermin hatte die Vertreterin der Landestalsperrenverwaltung vorgetragen, dass man sich die aus Abstimmungen mit dem Vorhabenträger bekannte, aktuelle Planung in Vorbereitung des Termins noch einmal angeschaut hätte. Die Konstruktionsunterkante des Brückenbauwerks würde sich danach etwas höher darstellen als zum Zeitpunkt der Abgabe der schriftlichen Stellungnahme. Man sei daher etwas irritiert gewesen. Durch den Vorhabenträger war darauf erwidert worden, dass man die Planung zwischenzeitlich weiter vorangetrieben hätte, was zu der etwas höheren, auch für den Hochwasserschutz günstigeren Höhe der Konstruktionsunterkante geführt hätte.

Mit Blick auf den gebotenen Anliegerschutz und die in einem Überschwemmungsgebiet bestehenden Restriktionen für bauliche Anlagen hat die Planfeststellungsbehörde – obwohl der Unterschied offensichtlich nur wenige Zentimeter betrug – sowohl diesen Hinweis der Landestalsperrenverwaltung als auch die Replik des Vorhabenträgers für entscheidungserheblich gehalten. Sie hatte den Beteiligten im Erörterungstermin daher aufgegeben, die Planunterlagen nochmals abzugleichen. Es sei sicherzustellen, dass beide Beteiligten von derselben Planungsgrundlage ausgehen. Sie hat weiter darauf hingewiesen, dass sie, um eine fachliche Einschätzung zur den Auswirkungen der Überbauerneuerung auf den Hochwasserschutz treffen zu können, eine abschließende und verbindliche Stellungnahme der Landestalsperrenverwaltung benötige. Dies könne entweder auf dem Weg der förmlichen Anhörung unter Beifügung der vorhandenen Detailplanungen oder – einfacher – durch den Vorhabenträger erfolgen. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin wird verwiesen.

Mit Schreiben vom 24. November 2022 hat die Landestalsperrenverwaltung der Maßnahme in der Fassung der 1. Tektur zugestimmt. Soweit darin gefordert wurde, sie im Rahmen der Ausführungsplanung zu beteiligen und ihr die vertiefte Planung nochmals vorzulegen, wurde eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen (A III 13.11). Diese Nebenbestimmung wurde seitens der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Görlitz im Rahmen seiner Nachbeteiligung zur 1. Tektur zur Kenntnis gegeben und ist von der Zustimmung zur Maßnahme umfasst.

Einer Genehmigung der Baumaßnahme standen Belange des Hochwasserschutzes damit nicht entgegen.

Nicht stattgegeben wurde der seitens der Landestalsperrenverwaltung im schriftlichen Anhörungsverfahren ursprünglich vorgetragene Forderung, die zu errichtende Interimsbrücke müsse durch sie mit ihren Spezialfahrzeugen zur Gewässerunterhaltung befahren werden können.

Zum einen geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, was sich im weiteren Anhörungsverfahren (Anhörung zur Tektur) bestätigt hat, dass die Landestalsperrenverwaltung bei dieser Forderung verkannt hatte, dass das Brückenbauwerk nur für den nicht-motorisierten Verkehr konzipiert wurde – was u.a. auch durch die Planfeststellungsbehörde ausdrücklich begrüßt wird (vgl. Ausführungen unter C III und C V 4). Im Erörterungstermin wurde dieses Thema daher auch folgerichtig nicht mehr angesprochen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist jedoch auch, dass durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt wurde, dass der Vorhabenträger hochwasserkonform zu bauen hat und damit im Baustellenbereich eine Verschlechterung des Abflussverhaltens, das auf eine unterbliebene, weil nicht mögliche Gewässerunterhaltung zurückgeht, nicht zu besorgen ist (vgl. Nebenbestimmungen 13.10).

14.3. Entwässerung, Gewässerwirtschaftliche Anlagen

Die in diesen Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die örtliche Lage, die Art und der Umfang der Erlaubnisse eingehalten werden. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden auf einen Zeitraum von 35 Jahren befristet. Eine Verlängerung wird nach Antragstellung durch die zuständige untere Wasserbehörde erteilt. Im Zuge des geplanten Vorhabens werden mehrere abwassertechnische Anlagen erneuert.

Gemäß § 55 Abs. 2 SächsWG bedürfen deren Bau und Betrieb der wasserrechtlichen Genehmigung. Diese werden von diesem Beschluss umfasst (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

VI Private Einwender

1 Eigentum - allgemein

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum dauerhaft und vorübergehend in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis) dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die im Grunderwerbsplan ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Umsetzung der Baumaßnahme in diesem Umfang notwendig.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Eigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Sie wurden daher insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt.

Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der privaten Interessen an einem möglichst ungeschmälerter Erhalt des Eigentums und des Umfangs der gegenwärtigen Nut-

zung, wurde das Interesse an der vorgesehenen Baumaßnahme im Ergebnis höher bewertet. Die sich aus den Flächeninanspruchnahmen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Soweit es die Festsetzung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden betrifft, erfolgt dies nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss, d. h. er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und dem Vorhabenträger möglichst einvernehmlich, anderenfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens zu regeln. Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke – wie vorliegend für die Umfahungsstrecke – für die planfestgestellte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden ist ebenfalls Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen. Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind nach Beendigung der Maßnahme im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Eigentumsrechtliche Belange stehen der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen.

2 Einzeleinwender

Der Einwender weist auf möglicherweise widersprüchliche Darstellungen in den Planunterlagen hin.

Er rügt im Übrigen die potenzielle Betroffenheit seines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes. Bezogen auf diesen wird gefordert, die bestehende Zufahrt zum seit mehr als 100 Jahre betriebenen Holzlagerplatz zu gewährleisten und im Rahmen der Instandsetzung der Staatsstraße 112 zu erhalten sei. Der Holzlagerplatz und dessen uneingeschränkte Zufahrt sei für den Betrieb existenziell erforderlich. Die Zufahrt zum Holzlagerplatz selbst habe sich von der Umgebung kaum ab, weil diese unter der Grasnarbe naturschonend befestigt und die Einfahrtshöhe niveaugleich zur Straßenoberfläche angelegt sei. Die bisher in der Planung wohl vorgesehene Zufahrt führe über den Teil des Flurstückes 169/3, das als Wiesengrundstück von einem Landwirt genutzt werde und über den er deshalb nicht zum Lagerplatz gelangen könne. Das Problem ließe sich ggf. über eine Verschiebung der äußerst selten genutzten Bushaltestelle Richtung Norden liegen.

Die Einwendung wurde berücksichtigt.

Aufgrund der schweren Erkennbarkeit der Zufahrt hatte der Vorhabenträger diese bei Erstellung seiner Planung nicht erkannt und diese teilweise mit der westlich der S 112 gelegenen Bushaltestelle überplant. Dies hat er im Rahmen einer Planänderung korrigiert. Die Bushaltestelle wurde in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Verkehrsbehörde leicht in Richtung Norden verschoben und um ca. einen Meter verkürzt, so dass die Zugänglichkeit des Flurstückes nach Abschluss der Baumaßnahme im bisher vorhandenen Umfang gegeben ist.

Soweit im Verfahren hinterfragt worden war, ob es sich überhaupt um eine genehmigte Zufahrt handle bzw. die Untere Verkehrsbehörde der Nutzung

überhaupt zugestimmt habe, hat sich dies erledigt. Die Untere Verkehrsbehörde hat gegenüber dem Einwender schriftlich bestätigt, dass gegen die Zufahrt keine rechtlichen Einwendungen bestünde (Schreiben vom 30. August 2022, AZ: 3600-03/112.221/2022). Dieses Schreiben wurde der Planfeststellungsbehörde im Erörterungstermin durch den Einwender übergeben. Da der Gewerbebetrieb einschließlich Lagerplatz mit Zufahrt ausweislich der vorgelegten Unterlagen wohl seit mehr als 100 Jahren besteht, dürfte – ohne dass es hierauf vorliegend damit noch ankäme – wohl auch ein Fall einer Widmung der Zufahrt kraft unvordenklicher Verjährung vorliegen.

Der Einwender erhalte jährlich, meist im Frühsommer, eine Brennstofflieferung an der Nordseite des Flurstückes 349/1 der Gemarkung Maltitz. Das Lieferfahrzeug müsse hierzu den Bereich befahren können. Ebenda sei die Zufahrtsmöglichkeit im Herbst zu Reparatur- und Säuberungsarbeiten der Dachrinnen zu gewährleisten.

Die Einwendung wurde berücksichtigt.

Auf die einschlägigen Nebenbestimmungen unter A III 14.1 ff, die eine Erreichbarkeit auch des Wohnanwesens grundsätzlich gewährleisten, wird verwiesen. Für entsprechende Abstimmungen ist dem Einwender durch den Vorhabenträger vor Baubeginn ein entsprechender Ansprechpartner zu benennen (A III 14.1). Damit ist gewährleistet, dass erforderliche Abstimmungen unmittelbar und auch kurzfristig zwischen Einwender und Vorhabenträger erfolgen können. Es obliegt dem Einwender erwartete Lieferungen seinem Ansprechpartner frühzeitig anzukündigen und einen geeigneten Termin festzulegen.

Auf der Westseite der S 112, mithin zur Wiese, müssten mehrere Erhöhungen zurückgebaut werden. Über den einen Erdhügel südwestlich des Ortseingangsschildes hinaus, der planmäßig entfernt werden sollte, betreffe dies weitere Erdhügel südlich des Ortseingangsschildes auf circa 30 m Länge.

Die Einwendung hat sich erledigt.

Die Nivellierung der Fläche im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme wurde zugesagt (A V). Auf die entsprechenden Ausführungen in der Niederschrift zum Erörterungstermin, dort vor allem: Erörterung mit der Landestalsperrenverwaltung, wird verwiesen.

Das Straßenbauvorhaben werde an keiner Stelle in Bezug auf seine Auswirkungen auf den Hochwasserschutz betrachtet, obwohl als Ziel der Raumordnung die Vorranggebiete vorbeugende Hochwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete benannt würden. Von einer Verlegung der Haltestelle auf der Westseite der Staatsstraße 112 nach Süden seien seine Grundstücke (Flurstücke 349/1 und 349/3 der Gemarkung Maltitz) betroffen. Unter gleichzeitigem, barrierefreiem Neubau würde dies die Situation in einer Hochwasserlage verschlechtern. Er habe seit seiner Kindheit in Wasserkretscham wenigstens 40 Hochwasser des Löbauer Wassers erlebt, zuletzt in erheblichem Ausmaß 1981, 2003, 2010 und 2013, als auch das Sägewerk überflutet worden sei.

Eine Verlegung der Haltestelle in den Bereich gegenüber seinen Anwesen (Sägewerk, Wohnhaus) würde das aufsteigende Wasser von dieser Seite her im Ablauf auf die Wiese blockieren und zu den Häusern drücken. Durch die fehlende bzw. wenigstens erheblich geminderte Retention würde das Hochwasser stärker

als derzeit ansteigen und entsprechend größere Schäden verursachen. Ein Ausbau im Bestand, ggf. barrierefrei, sei ggf. eine umsetzbare alternative Möglichkeit. Ein solcher berge weniger und beherrschbarere Folgen im Falle eines Hochwassers. Insbesondere würde seine Wohn- und gewerbliche Bebauung weniger betroffen als in einer, der vorliegenden Planung entsprechenden Situation. Die langjährige und unproblematische Situation der Lage der beiden Haltestellen gegenüber zueinander habe gezeigt, dass eine Verlegung nicht erforderlich sei. Auch die Verkehrszählung des Vorhabenträgers begründe kein Handlungsbedürfnis für eine Umverlegung. Eine Kompromisslösung, könne ggf. in einer Verlegung der Haltestelle in den Bereich zwischen der Zufahrt zum Holzlagerplatz und der aktuellen Haltestelle gesehen werden.

Die Einwendung wurde berücksichtigt.

Die Lage der Baumaßnahme im Überschwemmungsgebiet und die sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen wurden im Verfahren mehrfach betrachtet und überprüft. Auf die Aussagen im Erörterungstermin zu den wiederholt durchgeführten Berechnung wird exemplarisch verwiesen. Eine erneute Begutachtung durch die Landestalsperrenverwaltung und die örtlich zuständige Wasserbehörde erfolgte im Zusammenhang mit der Tektur, die die teilweise Verlegung der Bushaltestelle westlich der S 112 sowie den Anbau eines ergänzenden Rad-/Gehweg auf östlicher Seite der S 112 zum Inhalt hatte.

Bezogen auf das zu errichtende Brückenbauwerk ist hier zunächst festzustellen, dass dieses über einen größeren Durchfluss verfügt – was im Anhörungsverfahren auch seitens des Einwenders begrüßt wurde. Die Rahmenbedingungen für einen besseren Wasserabfluss bei einem größeren Hochwasserereignis verbessern sich damit im unmittelbaren Brückenbereich. Die im Anhörungsverfahren geäußerte Besorgnis, dass eine Absenkung der Konstruktionsunterkante erfolge, was für die Hochwassersituation bei einem größeren Hochwasserereignis wieder nachteilig wäre (vgl. Ausführungen hierzu unter C V 12), hat sich damit erledigt – wäre im Übrigen, worauf die Landestalsperrenverwaltung in ihrer schriftlichen Stellungnahme bereits hingewiesen hatte, planerisch durch eine leicht geänderte Gradientenplanung ausgleichbar gewesen. Damit trug der Vorhabenträger dem Hochwasserschutz an dieser Stelle bereits Rechnung.

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Hochwasserbelange im Rahmen der Tekturplanung wurde seitens der Landestalsperrenverwaltung hierzu festgestellt, dass die geänderte Brückenkonstruktion im Rahmen der Ausführungsplanung nochmals zu überprüfen sei. Entspreche diese der bereits bekannten, vertieften Planung bestünden keine Bedenken; Zitat: die Zustimmung wird für die Brückenkonstruktion, welche der LTV am 404.10.2022 vom IB als Arbeitsstand vorab übergeben wurde, in Aussicht gestellt.“ Die in diesem Zusammenhang durch die Planfeststellungsbehörde unter A III 13.11 aufgenommene Nebenbestimmung wurde durch die örtlich zuständige Untere Wasserbehörde ausdrücklich begrüßt und als erforderlich, aber auch ausreichend angesehen.

Die kritisierte Aufstauwirkung der neuen Bushaltestellen betreffend hat der Vorhabenträger im Erörterungstermin, an dem auch die Landestalsperrenverwaltung sowie die betroffene Untere Wasserbehörde teilgenommen ha-

ben, dargelegt, dass er durch eine leichte Absenkung der Straße im Bereich der Aufstellflächen der Bushaltestellen deren Oberkante so ausgestaltet habe, dass diese dem gegenwärtigen Straßenniveau entsprächen – es also zu keinen neuen Erhöhungen in der Fläche kommen werde.

Auch hier erfolgte anlässlich der Tektur nochmals eine Überprüfung unter dem Aspekt Hochwasserschutz. Seitens der Landestalsperrenverwaltung erfolgte in diesem Zusammenhang die Korrektur, dass der regelkonforme Ausbau der Bushaltestelle den Einbau eines Kasseler Bordes mit einem Bordanschlag von + 21 cm (ursprünglich + 18 cm) erfordere. Das ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Im Übrigen hätten die Änderungen keine Auswirkungen auf den Hochwasserabstrom.

Zur Besorgnis, die Verschiebung der gegenüber dem Anwesen des Einwenders gelegenen Bushaltestelle würde das Wasser zukünftig in Richtung Wohnhaus und Sägewerk drücken, gilt das bereits Gesagte. Sie wurde im Rahmen der Tektur, wie durch den Einwender vorgeschlagen, in nördliche Richtung verschoben, um die ungehinderte Zufahrt zum Lageplatz zu gewährleisten. Das Wasser kann damit wie bisher in Richtung Lageplatz und angrenzender Wiese abfließen.

Es sei zu beachten, dass der Vorhabenträger eine (temporäre) Geh- und Fahrradwegführung durch Einheben eines 21 Meter langen und 4 Meter breiten Bauwerkes in den von Hochwasser stark betroffenen Grünbereich des Grundstückes des Einwenders plane – einschließlich Flachgründung des zugehörigen Weges von wenigstens 3,5 Meter Breite. Er gehe davon aus, er während der Bauzeit von wenigstens eineinhalb Jahren hierdurch in eine größere Gefahr einer Hochwasserbetreffenheit gelange. Dieses Risiko sei er nur dann bereit zu tragen, wenn ihm die weitere, uneingeschränkte Nutzung seiner Zufahrt zum Holzlagerplatz an gleicher Stelle zugestanden werde.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Aufrechterhaltung der weiteren, uneingeschränkten Nutzung der Zufahrt zum Holzlagerplatz an gleicher Stelle wurde zugesagt und über die Tektur umgesetzt. Hochwasserbezogene Einwendungen gegen das temporär zu errichtende Brückenbauwerk wurden im Verfahren im Übrigen nicht erhoben, auch nicht seitens der eingebundenen Fachbehörden. Auf den durch den Vorhabenträger zu erstellenden Hochwasserabwehrplan wird im Übrigen ergänzend verwiesen (vgl. Nebenbestimmung A III 13.10).

Der Einwender rügt weiter, dass bei Herstellung eines temporären Geh- und Fahrradweges mit Behelfsbrücke vom Wiesengrundstück 349/3 der Gemarkung Maltitz nur ein relativ schmaler Teil übrigbleibe. Aufgrund dessen und der durch den Behelfsweg abgeschnittenen Zuwegung sei dieser verbleibende grünen Bereich dann mit der bislang verwendeten Technik nicht mehr zu bewirtschaften. Aus diesem Grund müsste der Vorhabenträger verpflichtet werden, diese Fläche zwischen Weg und dem Rand der Bachböschung zweimal jährlich sowie abschließend nach Abschluss zu mähen und das Gras zu entsorgen. Das dabei anfallende Mahdgut habe er auch zu entsorgen.

Der Einwand hat sich erledigt. Der Vorhabenträger hat die Berücksichtigung der Forderung zugesagt.

Durch den Vorhabenträger sei sicherzustellen, dass er auf den verbleibenden Teilen des Wiesengrundstückes 349/3 der Gemarkung Maltitz sicherzustellen habe, dass zweimal jährlich eine Mahd erfolge.

Der Einwand hat sich erledigt. Der Vorhabenträger hat die Berücksichtigung der Forderung zugesagt.

VII Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstiger in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken.

Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

VIII Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung.

IX Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 12 SächsVwKG.]

D Rechtsbehelfsbelehrung

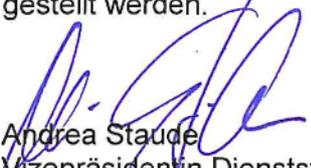
Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Sie ist innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung zu begründen. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden (§ 6 UmRG). Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

(Postanschrift: Sächsisches Obergericht, Postfach 44 43, 02607 Bautzen),
gestellt werden.


Andrea Staude
Vizepräsidentin Dienststelle Leipzig